



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

**Zwischenbericht zum Stand der Umsetzung
der Konvention über die Rechte des Kindes
seit dem ersten Staatenbericht
der Schweiz im Jahre 2000**

In laufender Bearbeitung / Stand 5. April 2006



Inhaltsverzeichnis

Dieses Inhaltsverzeichnis ist aus der Struktur der Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses übernommen. (In Klammern sind die entsprechenden Ziffern der Schlussbemerkungen)

Einleitung	3
Kommentare des Netzwerks zu den Schlussbemerkungen	4
C. Wichtigste Bedenken und Empfehlungen	4
C1. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen	4
Vorbehalte (6-8)	4
Gesetzgebung (9-10)	5
Koordination (11-14)	6
Überwachungsstrukturen (15-16).....	8
Datenerhebung (17-18).....	9
Schulung/Bekanntmachung der Konvention (19-20)	9
C2. Allgemeine Grundsätze	11
Nichtdiskriminierung (21-23)	11
Übergeordnetes Wohl des Kindes (24-25).....	12
Achtung vor der Meinung des Kindes (26-27)	14
C3. Bürgerliche Rechte und Freiheiten	15
Das Recht auf Kenntnis der eigenen Identität (28-29).....	15
Folter und Misshandlung (30-31)	15
Körperliche Züchtigung (32-33).....	16
C4. Familiäre Umgebung und alternative Betreuung	17
Betreuungseinrichtungen für Kinder erwerbstätiger Eltern (34-35)	17
Pflegekinder und Kinder in Betreuungseinrichtungen (eingeschoben, kein eigener Titel)	18
Adoption (36-37).....	19
Missbrauch und Verwahrlosung/Gewalt (38-39).....	21
C5. Elementare Gesundheit und Wohlfahrt	22
Gesundheit von Kindern und Jugendlicher (40-41)	22
Kinder mit Behinderungen (42-43)	24
Krankenversicherung (44-45).....	25
C6. Bildung (48-49)	27
C7. Besondere Schutzmassnahmen	29
Flüchtlinge, Asyl suchende Kinder und unbegleitete Kinder (50-51)	29
Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (52-53)	30
Drogenmissbrauch (54-55)	32
Jugendstrafrechtspflege (56-58)	33
Kinder von Minderheiten (59-60).....	34
C8. Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (61)	35
C9. Bekanntmachung der Berichtsdokumente (62)	35
Quellenverzeichnis	37



Einleitung

Am 26. März 1997 ist die „UN-Konvention über die Rechte des Kindes¹“ in der Schweiz in Kraft getreten. Damit verpflichtete sich die Schweiz zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Konvention und zu einer regelmässigen Berichterstattung. Im Jahre 2002 befasste sich der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes mit dem „Ersten Bericht der schweizerischen Regierung zur Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes (2000)²“. Eine Gruppe von Schweizer Nicht-Regierungsorganisationen (NGO) verfasste gemäss Art. 45 der Konvention über die Rechte des Kindes eine Stellungnahme zum Staatenbericht, den „Swiss NGO-Report³“ (sog. Schattenbericht). In seinen Schlussbemerkungen (2002)⁴ gab der UN-Ausschusses anschliessend rund 30 Empfehlungen an die Schweizer Regierung zur Verbesserung der Umsetzung der Konvention ab.

In diesem Zwischenbericht bezieht sich das Netzwerk Kinderrechte Schweiz auf die Empfehlungen des UN-Ausschusses und geht auf folgende Fragen ein:

- Was wurde bis anhin erreicht?
- Was wurde nicht erfüllt?
- Was steht auf der politischen Agenda?
- Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

Dieser Zwischenbericht dient auch als Diskussions- und Arbeitsgrundlage mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), welches eine koordinierende Funktion in der Bundesverwaltung für die Umsetzung der KKR übernommen hat. Die Diskussionen und Arbeiten für die Erstellung eines Massnahmenkatalogs zu Handen des Bundesrats sind im Gange.

Der Zwischenbericht ist ebenfalls Grundlage des Forderungskatalogs des Netzwerks: „Kinderrechte in der Schweiz: Was muss die Schweiz tun? Zehn Prioritäten zum Handeln!⁵“. Diese Prioritäten sind aus den rund 30 Empfehlungen des UN-Ausschusses ausgewählt und weiter bearbeitet worden und stellen aus Sicht des Netzwerks die momentan grössten Lücken in der Umsetzung der Konvention dar. Dieser Forderungskatalog wurde einem breiten Fachpublikum und der Öffentlichkeit an der Jahrestagung des Netzwerks „Die Kinderrechte in der Schweiz: Was muss die Schweiz tun? Zehn Prioritäten zum Handeln!⁶“ am 7. November 2005 vorgestellt.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ist ein Zusammenschluss von über 40 Organisationen, die sich auf die Konvention über die Rechte des Kindes berufen und Aufgaben in den Bereichen Kinderrechte, Kinderpolitik und Kinderschutz wahrnehmen. Das Netzwerk hat zum Ziel, die Anerkennung und Umsetzung der Konvention in der Schweiz zu fördern. Weitere Informationen zum Netzwerk erhalten Sie unter: www.netzwerk-kinderrechte.ch.

Mit diesem Zwischenbericht und den „Zehn Prioritäten zum Handeln“ fordert das Netzwerk sowohl wichtige gesetzliche und koordinierende Grundlagen zur Umsetzung der Konvention, als auch die Verbesserung der aktuellen Lebenssituation der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz.



Kommentare des Netzwerks zu den Schlussbemerkungen

C. Wichtigste Bedenken und Empfehlungen

C1. Allgemeine Umsetzungsmassnahmen

Vorbehalte (6-8)

Empfehlungen des Ausschusses:

7. Im Geiste der Wiener Deklaration und des Aktionsprogramms von 1993 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

- a) Das Verfahren zum Rückzug des Vorbehalts betreffend dem Beizug eines unentgeltlichen Übersetzers [Artikel 40(2)(b)(vi)] zu beschleunigen und dieses Verfahren dazu zu nutzen, den Vorbehalt zu Artikel 5 ebenfalls so bald als möglich zurückzuziehen. Dies aus dem Grunde, dass der Vorbehalt zu Artikel 5 gemäss dem Vertragsstaat nur eine auslegende Erklärung ist, durch welche der Geltungsbereich von Artikel 5 nicht beschränkt wird.
- b) Die laufende Revision des Bürgergesetzes voranzutreiben und den zu Artikel 7 formulierten Vorbehalt nach der Verabschiedung der Gesetzesrevision frühestmöglich zurückzuziehen.
- c) Die laufende Revision des Ausländergesetzes (ehemals Bundesgesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern) zu beschleunigen und den zu Artikel 10(1) betreffend den Familiennachzug angebrachten Vorbehalt nach der Verabschiedung der Gesetzesrevision so bald als möglich zurückzuziehen.
- d) Die Verabschiedung und Inkraftsetzung des Jugendstrafgesetzes zu beschleunigen, um im Anschluss daran den Vorbehalt zu Artikel 40(2)(b)(ii) betreffend den Rechtsbeistand sowie denjenigen zu Artikel 37 (c) betreffend die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen im Freiheitsentzug zurückzuziehen.
- e) Den angebrachten Vorbehalt hinsichtlich der Möglichkeit, dass derselbe Jugendrichter sowohl als untersuchender als auch als urteilender Richter fungiert, noch einmal zu überdenken. Denn das Erfordernis einer unabhängigen und unparteiischen Behörde oder Gerichtsinstanz [Artikel 40(2)(b)(iii)] bedeutet nicht notwendigerweise und unter allen Umständen, dass untersuchender und urteilender Richter nicht ein und dieselbe Person sein können.
- f) Die laufende Revision voranzutreiben, mit welcher die Zuständigkeit des Bundesgerichtes als erstinstanzliches Gericht beseitigt werden soll und den zu Artikel 40(2)(b)(v) angebrachten Vorbehalt nach Verabschiedung der Reform frühestmöglich zurückzuziehen.

8. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, alle Vorbehalte bis zur Vorlage des nächsten Berichts zurückzuziehen.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Der Vorbehalt zu Art. 5 (elterliche Sorge) wurde gemäss Ständeratsbeschluss vom 18. März 2004 zurückgezogen.
- Der Vorbehalt zu Art. 40 Paragraph 2, Unterparagraph B (VI) zum Recht auf einen unentgeltlichen Dolmetscher wurde zurückgezogen.



Was wurde nicht erfüllt?

- Vorbehalte zu Art. 37 und 40: Die Inkraftsetzung des neuen Jugendstrafrechtes wurde auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben.
- Die Revision des Ausländerrechts wurde abgeschlossen, ohne dass die betroffene Regelung einen Rückzug des Vorbehalts zu Art. 10 (Familiennachzug) erlauben würde.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Rückzug des Vorbehalts zu Art. 7 (erleichterte Einbürgerung staatenloser Kinder), wenn das revidierte Bürgerrechtsgesetz in Kraft tritt.
- Kinderrechtskonforme Regelung des Familiennachzugs wird im Entwurf des AUG so eingeschränkt, dass Kinder nur unter 12 (gemäss Ständerat evt. sogar 8 Jahren) zugelassen werden.
- Eine kinderrechtskonforme Regelung des Familiennachzuges im Asylgesetz (Teilrevision Asylgesetz) liegt derzeit in weiter Ferne: Der Ständerat stellt sich nicht hinter einen neuen Status der „humanitären Aufnahme“, durch welche eine Verbesserung eintreten würde. Somit könnte ein Familiennachzug frühestens drei Jahre nach Ausstellung einer „vorläufigen Aufnahme“ bewilligt werden. Zusätzlich dürfte die Familie keine Sozialhilfe beziehen. Bleibt abzuwarten, was der Nationalrat entscheiden wird (siehe auch unter C.7 Flüchtlinge, Asyl suchende Kinder und unbegleitete Kinder).
- Die Botschaft zum neuen eidg. Jugendstrafverfahren wurde Ende Dezember 2005 zu Händen des Parlaments verabschiedet. Rückzug der Vorbehalte zu Art. 37 und 40 sind möglich, wenn die neue Jugendstrafprozessordnung vom Parlament kinderrechtskonform ausgestaltet wird.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Die kinderrechtskonforme Regelung des Familiennachzugs im Ausländer- und Asylrecht.

Gesetzgebung (9-10)

Empfehlungen des Ausschusses:

10. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

- a) Durch angemessene Mechanismen sicherzustellen, dass Bundes- und kantonale Gesetze mit der Konvention konform sind, um so Diskriminierungen zu vermeiden, die sich aus bestehenden Ungleichheiten im Vertragsstaat ergeben könnten.
- b) Diese, sowie andere, Kinder betreffende Gesetze und administrative Regelungen umfassend zu überprüfen. Es ist sicherzustellen, dass die Gesetze auf einer Rechtsgrundlage beruhen und im Einklang mit der Konvention und anderen internationalen Menschenrechtsinstrumenten und Standards stehen.
- c) Die Durchführung angemessener Massnahmen zu deren wirksamen Umsetzung zu gewährleisten, was auch budgetäre Zuweisungen mit einschliesst sowie
- d) deren reibungslose und schnelle Bekanntmachung sicherzustellen.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Eine Teilrevision des Opferhilfegesetzes, welches seit Oktober 2002 in Kraft ist. Neuer Abschnitt: Besondere Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeit von Kindern als Opfer im Strafverfahren: 1. Kinder und Beschuldigte dürfen bei Straftaten von den Behörden



nicht mehr gegenübergestellt werden, 2. Kinder dürfen nicht mehr als zweimal einvernommen werden während dem gesamten Verfahren, 3. Bund fördert Fachausbildung des Personals der Beratungsstellen und der mit der Hilfe an Opfer Betrauten.

- Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Schweizerische Jugendstrafverfahren.

Was wurde nicht erfüllt?

- Es gibt immer noch kein Rahmengesetz für Kinder und Jugendliche.
- Motion Wyss 00.3400: Bessere politische Beteiligung von Jugendlichen, wurde als Postulat überwiesen und 2 Jahre später abgeschrieben.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Motion Janiak 00.3469: Rahmengesetz für eine nationale Kinder- und Jugendpolitik, wurde als Postulat überwiesen. Das Postulat ruht beim Eidg. Departement des Innern (EDI) und beim Bundesamt für Sozialversicherung (BSV). Es ist eine Tagung am 5. Mai 2006 für ein „Rahmengesetz für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“ von einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände (SAJV), dem Parlament und dem BSV.
- Die Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren ist in Erarbeitung.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Das Postulat Janiak 00.3469 und die Motion Wyss 00.3400 müssen wieder aufgenommen werden.
- Der Bund muss ein Rahmengesetz erstellen, erst dadurch können die Kantone in die Pflicht genommen werden. Durch ein fehlendes Rahmengesetz für Kinder und Jugendliche auf nationaler Ebene sind die gesetzlichen Bestimmungen auf kantonaler Ebene sehr unterschiedlich.
- Eine Studie über die nötigen Regelungsgegenstände und Modelle einer verbindlichen Regelung der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantone erstellen.

Koordination (11-14)

Empfehlungen des Ausschusses:

12. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, einen angemessenen und dauerhaften nationalen Mechanismus zur Umsetzung der Konvention zu etablieren, welcher für die Koordination auf Bundesebene, zwischen Bund und Kantonen und zwischen den einzelnen Kantonen besorgt ist.

14. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, einen umfassenden nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der Konvention mittels eines offenen, konsultativen und partizipativen Verfahrens auszuarbeiten und umzusetzen. Dieser nationale Aktionsplan sollte auf einer Rechtsgrundlage beruhen und sich nicht nur auf den Kinderschutz und die Wohlfahrt beschränken. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, jungen und älteren Kindern die gleiche Aufmerksamkeit zukommen zu lassen. Schliesslich regt der Ausschuss an, bei der Formulierung von Rechtserlassen, Budgets und Politiken zu berücksichtigen, welche Auswirkung diese auf Kinder haben könnten.



Was wurde bis anhin erreicht?

- Die Eidgenössische Kommission für Jugendfragen (EKJ) wurde nach einer Revision der Verordnung über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit (SR 446.11) zur Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ)
- Die frühere Zentralstelle für Familienfragen des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) wurde thematisch erweitert. Neben Familien-, Kinder- und Jugendfragen wurde der Dienst für Altersfragen sowie die sozialpolitische Kompetenzen des BSV in ein neues Geschäftsfeld für „Familie, Generationen und Gesellschaftsfragen“ integriert.

Was wurde nicht erfüllt?

- Es besteht kein nationaler und interkantonaler Mechanismus zur Umsetzung der KRK, der die Umsetzung der KRK koordinieren kann, insbesondere keine nationale Koordinationsstelle. Eine beim Bund (EDI) vorgesehene Stelle zur Förderung der Kinderrechte wurde nicht wiederbesetzt.
- Weder die Empfehlung des Kinderrechtsausschusses noch diejenige gemäss der Schlusserklärung des Weltkindergipfels 2002 in New York, bis Ende 2003 den Entwurf für einen nationalen Aktionsplan Kinderrechte zu erstellen, wurden bislang erfüllt.
- Ablehnung einer Motion von Nationalrätin Jacqueline Fehr zur Schaffung eines Bundesamtes für Kinder, Jugendliche und Familien
- Ablehnung der Motion von Ständerätin Langenberger für einen schweizerischen Aktionsplan „Kind – Umwelt – Gesundheit“ im Sinn des Beschluss der europäischen Gesundheitsminister vom Juni 2004.
- Von der EKJ (heute EKKJ) im Bericht „Grundlagen für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“ im Jahr 2000 geforderten Massnahmen (Seite 23, Punkt 6.2) wurden bis heute nicht getroffen. Die EKKJ hat trotz ihrem auf Kinder erweiterten Mandat weder mehr Mitglieder noch mehr Finanzen bekommen.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Das BSV prüft in Konsultation mit dem Netzwerk Kinderrechte Schweiz einen Massnahmenkatalog zur Umsetzung der Kinderrechtskonvention in der Schweiz, der dem Bundesrat vorgelegt werden soll.
- Motion von Nationalrätin Maja Graf für einen schweizerischen Aktionsplan „Kind – Umwelt – Gesundheit“ im Sinn des Beschluss der europäischen Gesundheitsminister vom Juni 2004.
- Motion 03.3599 Fehr Jacqueline: Bundesamt für Kinder, Jugendliche und Familien.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Aufbau einer genügend dotierten Koordinationsstelle beim Bund und bei der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) zur Förderung einer national abgestimmten und rechtsgleichen Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes (KRK) in der Schweiz.
- Der vom BSV geplante Massnahmenkatalog ist ein erster Schritt zur Erarbeitung eines Aktionsplans im Sinne der Empfehlung des Kinderrechtsausschusses und der Schlusserklärung des Weltkindergipfels 2002.



Überwachungsstrukturen (15-16)

Empfehlungen des Ausschusses:

16. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, eine bundesstaatliche, unabhängige Menschenrechtsinstitution einzurichten, die im Einklang mit den Prinzipien von Paris betreffend Status nationaler Institutionen für die Promotion und den Schutz der Menschenrechte (Generalversammlungsresolution 48/134) steht. Deren Aufgabe soll die Überwachung und Evaluierung der Fortschritte in der Umsetzung der Konvention sein. Sie soll für Kinder zugänglich und befugt sein, Beschwerden über die Verletzung von Kinderrechten entgegenzunehmen, diese in kindergerechter Art und Weise zu überprüfen und wirksam zu verfolgen.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Der Ständerat hat im Oktober 2002 ein Postulat von Ständerat Eugen David angenommen, mit dem der Bundesrat um einen Bericht über die Schaffung einer eidgenössischen Kommission für Menschenrechte ersucht wird.
- Der Nationalrat hat im Juni 2003 einer parlamentarischen Initiative von Nationalrätin Vreni Müller-Hemmi Folge gegeben, mit der die Einrichtung einer eidgenössischen Kommission für Menschenrechte angestrebt wird.
- Das EDA liess im Sommer 2003 einen unveröffentlichten Grundlagenbericht über die „Möglichkeiten für die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution“ erstellen.

Was wurde nicht erfüllt?

- Es besteht keine unabhängige Menschenrechtsinstitution, die den Pariser Prinzipien sowie den Grundsätzen gemäss der Allgemeinen Bemerkung No. 2 (The role of independent national human rights institutions in the promotion and protection of the rights of the child) des Kinderrechtsausschusses genügt.
- Auf Bundesebene fehlt jede Art von Beauftragten für Menschenrechtsfragen für Kinder und Jugendliche, auch bestehen keine verbindlichen Richtlinien für die Kantone dafür.
-

Was steht auf der politischen Agenda?

- Konkretisierung der parlamentarische Initiative 01.461 Müller-Hemmi betr. einer Kommission für Menschenrechte.
- Veröffentlichung des Berichts des EDA zur Einrichtung einer Menschenrechtskommission in Erfüllung des Postulates von Ständerat Eugen David.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Einrichtung einer unabhängigen Menschenrechtsinstitution gemäss den Pariser Prinzipien und der Allgemeinen Bemerkung No. 2 des Kinderrechtsausschusses.
- Das Mandat dieser Institution muss die Kinderrechtskonvention einschliessen.
- Alle Vorstöße im Hinblick auf die Schaffung einer Stelle eines Beauftragten für Kinderrechtsfragen unterstützen.



Datenerhebung (17-18)

Empfehlungen des Ausschusses:

18. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, für alle Personen unter 18 Jahren und für alle Bereiche der Konvention umfassende Datenerhebungen vorzunehmen. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf all jene Personen gelegt werden, die besonders verletzlich sind und auf jene Gebiete, die gegenwärtig nicht durch die vorhandenen Daten abgedeckt sind. Die Daten sollen zur Überprüfung der Fortschritte und zur Entwicklung politischer Programme zur Umsetzung der Konvention verwendet werden.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Das Nationale Forschungsprogramm NFP 52 „Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel“ wurde im Jahr 2002 initiiert und startete im 2003 mit 29 Forschungsprojekten. Damit werden auch neue Daten zu den Lebensverhältnissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in der Schweiz erhoben.

Was wurde nicht erfüllt?

- Es besteht keine systematische Datenerfassung für alle vom UN-Ausschuss erwähnten Bereiche der KRK in der Schweiz.

Was steht auf der politischen Agenda?

- 2006 ist der Abschluss der Forschungsarbeiten und werden die Umsetzungsmassnahmen des NFP 52 diskutiert. Das geplante Programmende ist im Jahr 2007.
- Die Neugestaltung der Volkszählung 2010.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Datenerhebungen sind sowohl ein Instrument für ein effektives Monitoring der Umsetzung der KRK als auch zur Planung der einer gezielten Kinder- und Jugendpolitik.
- Es fehlt eine Koordination, die entsprechende Daten sammeln könnte. Es müsste eine systematische Datenerhebung betreffend Kinder und Jugendlichen erfolgen.

Schulung/Bekanntmachung der Konvention (19-20)

Empfehlungen des Ausschusses:

20. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

a) Sein Programm zur Verbreitung von Informationen über die Konvention und deren Umsetzung bei Kindern und Eltern, in der Zivilgesellschaft sowie in allen Bereichen und auf allen Ebenen des Staates zu verstärken und voranzutreiben.

Dazu gehören auch Initiativen, mit denen verletzbare Gruppen - insbesondere Migrant/innen und Asyl suchende Kinder - angesprochen werden sollen.

b) Die Konvention ins Rätoromanische zu übersetzen.

c) Für alle Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten, systematische und fortlaufende Schulungsprogramme über Menschenrechte, einschliesslich der Rechte des Kindes, zu entwickeln und anzubieten. Als anvisierte Berufsgruppen sind Bundes- und kantonale Parlamentarier, Richter, Rechtsanwälte, Personal, das mit dem Vollzug der Gesetze betraut ist, Beamte



und staatliche Angestellte, Gemeindevertreter, Mitarbeiter von Institutionen und Einrichtungen für den Freiheitsentzug von Kindern, Lehrer und Gesundheitspersonal zu nennen.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Es besteht ein Kredit in der Höhe von CHF 190'000, welcher von der Sektion „Kindheit, Jugend und Alter“ des BSV für die Bekanntmachung der KRK verwaltet wird.
- Zwischen 2000 und 2004 hat der Bund (EDI) zusammen mit „pro juventute“ die Zeitschrift „Kinderpolitik aktuell“ (3x jährlich) herausgegeben. Sie beschäftigte sich mit Aspekten der KRK.
- Vom Bund wird das Bulletin „Droits de l'enfant / Kinderrechte“ (D/F) von „Défense des enfants international/(DEI)“ finanziell unterstützt. Es enthält vor allem Informationen über Bundesgerichtsentscheide und parlamentarische Initiativen.
- Es gibt eine spezifische postgraduale Weiterbildung „Advanced Studies on Children's Rights“ des Institut Universitaire Kurt Bösch (IUKB) in Zusammenarbeit mit der Universität Freiburg Schweiz.
- Seit 2005 unterstützt der Bund das IUKB für die Durchführung eines speziellen Ausbildungsgangs für Berufsleute im Bereich Kinderschutz.

Was wurde nicht erfüllt?

- Die Studie über die Ausbildung im schweizerischen Schul- und Vorschulunterricht zum Thema Menschenrechte, welche im Staatenbericht der Schweiz (2000) erwähnt ist, hat zu keinen bekannten Massnahmen geführt.
- Der Bund hat die Empfehlung, sein Programm zur Verbreitung von Informationen über die Konvention und deren Umsetzung bei den verschiedenen Zielgruppen verstärkt voranzutreiben, nicht umgesetzt. Es gab bis anhin auch keine nationalen oder kantonalen Kampagnen dazu. Es sind dem Netzwerk auch keine Initiativen, mit denen verletzte Gruppen, insbesondere Migrant/innen und Asyl suchende Kinder angesprochen werden, bekannt.
- Es sind dem Netzwerk keine öffentlich verantworteten systematischen und fortlaufenden Schulungsprogramme zum Thema Menschenrechte, und im speziellen über Kinderrechte für die erwähnten Zielgruppen bekannt.
- Von Seiten der NGO besteht ein Bildungsangebot der pro juventute für die Mittelstufe „Kinder lernen ihre Rechte kennen - Die UNO-Kinderrechtskonvention in unserem Alltag“ im Kanton Zürich.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Im Parlament zur Zeit nichts.
- Das Netzwerk ist mit dem BSV in Diskussion für die Weiterführung der Zeitschrift „Kinderpolitik aktuell“ im Rahmen der Bekanntmachung der Konvention und zur Fachinformationen für Personen und Organisationen, welche mit Kindern arbeiten.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Die Bekanntmachung der Kinderrechte ist eine der Prioritäten des Netzwerks. Deshalb soll ein gezieltes, koordiniertes Vorgehen des Bundes zur Bekanntmachung und Schulung der Konvention, v.a. bei Personen und Organisationen, welche mit Kindern arbeiten, unbedingt verstärkt werden.



- Es sollen Projektmittel zur Umsetzung des UNO-Weltprogramms über Menschenrechtsbildung 2005 – 2007, insbesondere bezüglich Kinderrechte und für die Schulung von Berufsgruppen, welche mit Kindern arbeiten, gesprochen werden.
- Die Weiterführung einer kinderpolitischen Publikation im bisherigen Umfang.

C2. Allgemeine Grundsätze

Nichtdiskriminierung (21-23)

Empfehlungen des Ausschusses:

22. Im Geiste von Artikel 2 und anderen relevanten Artikeln der Konvention empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die bestehenden Ungleichheiten im Genuss von Kinderrechten einer sorgfältigen und regelmässigen Überprüfung zu unterziehen.

Gestützt auf diese Überprüfung sollen die notwendigen Schritte zur Verhütung und Bekämpfung diskriminierender Ungleichheiten eingeleitet werden. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat des weiteren, seine administrativen Massnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von faktischen Diskriminierungen von ausländischen Kindern und Kindern von Minoritäten zu intensivieren.

23. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, dem nächsten Bericht spezifische Informationen über die vom Vertragsstaat durchgeführten Massnahmen und Programme zur Umsetzung der Deklaration der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz von 2001 beizufügen, welche einen Bezug zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes haben. Darüber hinaus soll der Vertragsstaat die Allgemeine Bemerkung No.1 betreffend Artikel 29(1) der Konvention (Ausbildungsziele) berücksichtigen.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Im Anschluss an den Flüchtlingsbericht der „Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg“ hat der Bundesrat mit einer Verordnung vom 27. Juni 2001 (die sich explizit auch auf die KRK abstützt) den (unechten), auf die Jahre 2001 – 2005 begrenzten, Fonds für Projekte gegen Rassismus und für Menschenrechte geschaffen; mit einem Zahlungsrahmen von 15 Millionen Franken. Zugleich wurde die Fachstelle für Rassismusbekämpfung im EDI geschaffen, die für die Administration des Fonds zuständig war. Weil kein weiterer Zahlungsrahmen beschlossen wurde, werden diese Unterstützungsbeiträge nach 2005 nicht weitergeführt.
- Hingegen wird die Fachstelle für Rassismusbekämpfung weitergeführt und sie soll ab 2006 Gelder für Finanzhilfen für Projekte gegen Rassismus sprechen können, in einem Finanzrahmen von Fr. 800'000.-. Zielsetzung sind ausschliesslich Bekämpfung und Prävention von Rassismus, der Bezug zur Kinderrechtskonvention entfällt.

Was wurde nicht erfüllt?

- Motion 01.3592 Vermot-Mangold: Aufenthaltsregelung für Jugendliche „Sans Papiers“ – wurde abgeschrieben und der Ständerat hat im AUG auch den entsprechenden Vorschlag des Nationalrats abgelehnt.



- Nach wie vor werden Kinder ohne Aufenthaltsstatus als „Illegale AusländerInnen“ und nicht zuerst als Kinder behandelt.
- Drastische kantonale Unterschiede in Bezug auf den Schutz und der Betreuung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Die Vernehmlassung zum Bericht über die Situation der Fahrenden in der Schweiz und zur allfälligen Ratifizierung des ILO-Übereinkommens 169 ist abgeschlossen. Der Bundesrat will offenbar der ILO-Konvention nicht beitreten. Worauf sich der Entscheid des Bundesrates stützt, ist unklar.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Die Teilrevision des Asylgesetzes und des Gesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung von ausländischen Personen in der Schweiz (ANAG) bringen keine Verbesserungen im Interesse der betroffenen Kinder. Diese neuen Gesetze gilt es abzulehnen.

Übergeordnetes Wohl des Kindes (24-25)

Empfehlungen des Ausschusses:

25. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass der allgemeine Grundsatz des übergeordneten Kindeswohls angemessen in der Gesetzgebung und Budgetierung sowie in allen rechtlichen und behördlichen Entscheidungen Eingang findet. Eine adäquate Integration ist auch in allen Projekten, Programmen und Dienstleistungen erforderlich, welche Auswirkungen auf die Stellung der Kinder zeitigen.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Das neue Scheidungsrecht, das am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, beinhaltet folgende Verbesserungen im Interesse des Kindes:
 - Gemäss dem Prinzip der Nichtdiskriminierung haben geschiedene wie auch nicht verheiratete Eltern unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit, das Sorgerecht gemeinsam auszuüben.
 - Das Recht des Kindes, dass es während des Scheidungsprozesses vom Richter oder einer Fachperson angehört wird.
 - Die Möglichkeit des Richters, unter gewissen Bedingungen einen Beistand für das Kind einzusetzen, welcher während des Scheidungsprozesses die Interesse des Kindes vertritt.

Was wurde nicht erfüllt?

- Das Prinzip des übergeordneten Wohl des Kindes, welches die gesetzgebenden, politischen, juristischen oder behördlichen/administrativen Entscheide betrifft, im speziellen diejenigen, welche die Kinder ausländischer Herkunft betreffen, ist nicht vollständig integriert.
- Motion 03.3235 Leuthard: Kindeswohl und Haager Übereinkommen. Die Motion verlangte eine Anpassung des Haager Übereinkommen über die internationalen Kindesentführungen. Der Bundesrat sollte sich verstärkt für eine kindergerechte Handhabung der bestehenden Normen einsetzen. Der Bundesrat lehnte die Motion ab.



Was steht auf der politischen Agenda?

- Postulat 04.3367 Vermot-Mangold: Wirksamer Kinderschutz bei Kindesentführungen durch einen Elternteil. Die Beratungen dazu sind abgeschlossen, der Bundesrat hat das Postulat zur Annahme empfohlen.
- In Folge des Postulats 04.3367 Vermot-Mangold hat der Bundesrat eine Expertenkommission mit Vertreter/innen der Lehre und Forschung, der Gerichte und Praktiker des Kinderschutzes ernannt. Diese Expertengruppe hat am 6. Dezember 2005 ihren Bericht vorgelegt:
- Sie schlägt darin eine Reihe von Verbesserungen vor, die in einem Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen verankert werden sollen. Das Gesetz sieht eine Straffung des Verfahrens vor und setzt die Priorität auf eine gütliche Regelung des Konfliktes. Die Gewährung des Kindsinteresses soll dadurch verbessert werden, indem das Kind selber, resp. sein Beistand, vermehrt in das Verfahren einbezogen wird. Der Rückkehrentscheid soll insbesondere von der Situation im Herkunftsstaat abhängen. Beispielsweise soll von einer Rückkehr abgesehen werden, falls das Kind dem verbliebenen Elternteil nicht anvertraut werden kann oder falls dies für den entführenden Elternteil unzumutbar ist.
- Das EJPD wird bis Ende 2006 eine Vernehmlassungsvorlage für die Optimierung des Rückführungsverfahrens entführter Kinder sowie für die Ratifikation des Haager Kinderschutzübereinkommens ausarbeiten.
- Die Schweizer Zentralbehörde wird noch im Herbst 2006 bei der Zusammenkunft der nationalen Zentralbehörden in Den Haag Vorschläge für schnellere Verfahren, für die Einforderung gütlicher Regelungen und die kindsgerechte Anwendung der Haager Übereinkommen bei Kindesentführungen vorlegen.
- Der Expertenbericht beinhaltet auch Verbesserungen in Bezug auf die Anwendung der Haager Konvention von 1980. Die Schweizer Zentralbehörde wird diese Vorschläge aufnehmen und im Rahmen der Konferenz in Den Haag im Herbst 2006 präsentieren können (vgl. auch Motion 03.3235 Leuthard).

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Die Umsetzung der erwähnten Motion und des erwähnten Postulats.
- Teilnahme beim Vernehmlassungsverfahren für ein Bundesgesetz über internationale Kindesentführungen.
- Politisches Lobbying für eine rasche Ratifizierung des Haager Kinderschutzübereinkommens.
- Um das Interesse des Kindes bei Kindesentführungen zu wahren und um das Kindeswohl umfassend zu beurteilen, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Fachinstanzen sowohl im In- wie auch im Ausland zu fördern. Es soll ein interdisziplinäres Team dafür sorgen, dass bei jeder Entscheidung die persönliche Situation, die sozialen und psychischen Bedürfnisse des Kindes, angemessen berücksichtigt werden. Entscheidungen dürfen nicht nur aufgrund von verfahrenstechnischen oder juristischen Gegebenheiten getroffen werden.
- Es sollen Massnahmen wie beispielsweise die Transnationale Mediation entwickelt werden, damit die untereinander zerstrittenen Eltern aufgefordert und verpflichtet werden können, zum Wohle des Kindes zu entscheiden. Die Justiz soll eingeschaltet werden, wenn die getroffenen Massnahmen zu keinem Einverständnis der Eltern geführt haben.



Achtung vor der Meinung des Kindes (26-27)

Empfehlungen des Ausschusses:

27. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Umsetzung des Grundsatzes der Achtung der Meinung des Kindes zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang sollte dem Recht eines jeden Kindes besondere Bedeutung eingeräumt werden, in Familie, Schule sowie weiteren Institutionen und Organisationen, ganz generell in der Gesellschaft teilnehmen zu können. Besondere Aufmerksamkeit sollte verletzlichen Gruppen gelten. Dieser allgemeine Grundsatz sollte sich auch in allen politischen Massnahmen und Programmen für Kinder widerspiegeln. Auch sollte die Sensibilisierung der Öffentlichkeit im allgemeinen als auch die Schulungs- und Ausbildungsprogramme für Fachleute zur Umsetzung dieses Grundsatzes verstärkt werden.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Der Art. 11 Bundesverfassung (BV) wurde bereits 2002 vom UN-Ausschuss lobend erwähnt.
- Im neuen Scheidungsrecht ist die Mitsprache von Kindern festgehalten. Im Rahmen des NFP 52 (Kinder und Scheidung: Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiäre Übergänge) befassen sich zwei Forscherinnen mit der Anhörung von Kindern bei Scheidungen.
- Beim Adoptionsrecht ist das Mitspracherecht der betroffenen Kinder berücksichtigt.

Was wurde nicht erfüllt?

- Das Erarbeiten von Unterlagen zur KRK für Kinder, Eltern, Behörden, Schulen usw., vor allem betreffend Mitsprache und Mitwirkungsrechte in Familien, Schulen Vereinen usw.
- Es gibt keine Schulung und Ausbildungsprogramme für Fachleute zu Art. 12 KRK. Es gibt gute Beispiele dazu, die nachahmenswert sind, z. B. Seminare für Juristen und Ausbildungsprogramme für Fachleute zur Kinderrechtskonvention an der Universität Fribourg.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Die Diskussion über das geteilte Sorgerecht wird in den kommenden Monaten im Mittelpunkt stehen, siehe Postulat 04.3250 Wehrli Reto: Elterliche Sorge. Gleichberechtigung.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Förderung der Kinder- und Jugendparlamente und die bessere Wahrnehmung und Umsetzung der Resultate.
- Schulung von Fachleuten zum Thema Partizipation, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben.
- Eine Umfrage zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz, die von der Universität Zürich und UNICEF Schweiz im Jahr 2003 publiziert wurde, liefert erstmals systematisch gesamtschweizerische Daten.
 - Die Antworten der Kinder und Jugendlichen widerspiegeln die noch allzu geringe Bedeutung, die Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Leben gegeben wird. Dies ist nicht zuletzt auf eine ungenügende Umsetzung von Art. 12 der KRK auf Gemeinde- und Kantonsebene zurückzuführen. Kinder und Jugendliche müssen besser in Entscheidungsprozesse mit einbezogen werden und Strukturen für ihre Partizipation geschaffen werden.



C3. Bürgerliche Rechte und Freiheiten

Das Recht auf Kenntnis der eigenen Identität (28-29)

Empfehlungen des Ausschusses:

29. Im Geiste von Artikel 7 der Konvention empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, die Achtung des Rechts des Kindes, die Identität seiner Eltern zu kennen, so weit wie möglich zu gewährleisten.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Art. 11, Abs. 2 der Bundesverfassung, der anerkennt, dass das Kind seine Rechte im Rahmen seiner Urteilsfähigkeit ausüben kann.
- Das Recht für adoptierte Personen auf Information über ihre Identität und ihre biologischen Eltern, siehe auch Art. 268 c) Zivilgesetzbuch (in Kraft seit 1.1.2003).

Was wurde nicht erfüllt?

- Art. 7 der KRK, das Recht auf einen Namen und das Recht auf eine Staatsangehörigkeit, v.a. für staatenlose Kinder. Das bezieht sich auch auf Art. 8, Abs. 2 der KRK für den Beistand und den Schutz zur Wiederherstellung der Identität.
- Trotz der Besserstellung im Adoptionsrecht, muss das Kind immer noch ein legitimes Interesse geltend machen, um die Identität seiner Eltern zu erfahren.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Zur Zeit nichts.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Gesetzgebung für Art. 7 und 8 KRK müsste unbedingt verlangt werden.

Folter und Misshandlung (30-31)

Empfehlungen des Ausschusses:

31. Der Ausschuss bekräftigt in diesem Zusammenhang die vom Ausschuss gegen Folter gemachten Empfehlungen [A/53/44, para. 94] und empfiehlt dem Vertragsstaat im Geiste von Artikel 37 der Konvention:

- a) einen kindesgerechten Mechanismus in allen Kantonen zu schaffen, welcher Beschwerden von Misshandlungen durch Mitglieder der Vollzugsbehörden während der Haft, den Verhören und während des Polizeigewahrsams entgegen nimmt sowie
- b) die Polizeikräfte im Bereich der Menschenrechte von Kindern systematisch auszubilden.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Vorentwurf des Bundesgesetzes über das Schweizerische Jugendstrafverfahren.
- Der Kantonale Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (KKJPD) hat 2003 ein „Bildungspolitisches Gesamtkonzept für die Polizei und die Strafjustiz“ erstellt.



Was wurde nicht erfüllt?

- Die Empfehlungen des UN-Ausschusses a) für einen kindesgerechten Mechanismus in allen Kantonen, welcher Beschwerden von Misshandlungen durch Mitglieder der Vollzugsbehörden während der Haft, den Verhören und während des Polizeigewahrsams entgegen nimmt sowie b) die Polizeikräfte im Bereich der Menschenrechte von Kindern systematisch auszubilden.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Botschaft des Bundesrats für das neue Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren in Erarbeitung.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Unterstützung der Kantone für die Umsetzung eines kinderrechtskonformen Jugendstrafvollzugs.
- Schulung von Personal in Untersuchungshaft und der Polizei gemäss dem Konzept des KKJPD.

Körperliche Züchtigung (32-33)

Empfehlungen des Ausschusses:

33. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle Arten von körperlicher Züchtigung in Familie, Schule und weiteren Institutionen explizit zu verbieten und Informationskampagnen durchzuführen, die sich unter anderem gezielt an Eltern, Kinder, Vollzugsbehörden, juristische Amtspersonen und Lehrer richten. Mittels dieser Kampagnen sollen die diesbezüglichen Rechte des Kindes erklärt werden. Des weiteren sollen die Kampagnen alternative Disziplinierungsformen aufzeigen, welche im Einklang mit der menschlichen Würde des Kindes und der Konvention stehen, insbesondere mit deren Artikeln 19 und 28.2.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Seit 1996 hat das ZFF/BSV Präventionsprojekte gegen die Misshandlung von Kindern (Information, Weiterbildung, Sensibilisierung, Studien) mit einem entsprechenden Kredit unterstützt und initiiert. Z.b. führt der Kinderschutz Schweiz seit 2002 im Auftrag der ZFF/BSV diverse Aktionen für die gewaltfreie Erziehung durch und proklamiert seit 2003 auch in der Schweiz den internationalen "no hitting day" (stopp hitting day; Tag für gewaltfreie Erziehung). Die Telefonhilfe 147 für Kinder und Jugendliche wie auch die Entwicklung des Angebots der Internet-Site www.tschau.ch (Information und Auskunft für Jugendliche) werden ebenfalls vom BSV finanziell unterstützt.
- Es werden Elternbildungskurse wie das Projekt „TripleP“ (Positiv Parenting Program) sowie Informationsbroschüren und Kampagnen unterstützt.

Was wurde nicht erfüllt?

- Die Motion der Kommission für Rechtsfragen 96.3176: Rechtliches Verbot der Körperstrafe und erniedrigender Behandlung von Kindern, wurde vom BR zur Umwandlung in ein Postulat beantragt. Seither ist nichts weiter geschehen.



Was steht auf der politischen Agenda?

- 12.11.03: EJPD schickt einen Entwurf der Rechtskommission des Nationalrats für eine neue Gewaltschutznorm im Zivilgesetzbuch (Art. 28 ZGB) in die Vernehmlassung (geht zurück auf eine Pa. Iv. 00.419 Vermot-Mangold und Ruth-Gaby: Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft). Zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt soll künftig per Gerichtsentscheid der Täter Wohnung und Umgebung des Opfers verlassen müssen und diese während einer bestimmten Frist nicht wieder betreten dürfen. Die Wegweisung von Tätern kennen bereits die Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Die Motion der Kommission für Rechtsfragen 96.3176 sollte wieder auf die Traktandenliste und es sollte Geld gesprochen werden, damit Alternativen gefördert werden können (z.B. Kampagnen, Elternbildung etc.).
- Einerseits gibt es ein Verbot der körperlichen Züchtigung/Körperstrafen, andererseits fehlen Angebote zu Alternativen (wie in der Erziehung: nicht nur nein sagen!): Studien zeigen, dass mit einem Verbot das Ausmass physischer Gewalt reduziert wird, gleichzeitig aber steigen psychisch strafende Erziehungsmethoden. Siehe dazu auch die Studie der Uni Fribourg (2004) „Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz“ im Auftrag des BSV: Eltern in der Schweiz wenden Körperstrafen als Erziehungsmassnahme weniger oft an als vor 15 Jahren. Doch werden schweizweit über 35'000 Kinder bis zweieinhalb Jahre, manchmal bis sehr häufig mit Schlägen auf den Hintern bestraft. Tendenziell sind Kinder umso häufiger Körperstrafen ausgesetzt, je jünger sie sind. Mütter neigen eher zur Bestrafung durch Liebesentzug, Väter eher zu Körperstrafen und Verboten.

C4. Familiäre Umgebung und alternative Betreuung

Betreuungseinrichtungen für Kinder erwerbstätiger Eltern (34-35)

Empfehlungen des Ausschusses:

35. Im Geiste von Artikel 18(3) der Konvention empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

- a) Massnahmen zur Schaffung einer grösseren Anzahl an Kinderbetreuungseinrichtungen zu ergreifen, um so die Bedürfnisse erwerbstätiger Eltern zu befriedigen und
- b) sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellten Kinderbetreuungseinrichtungen der Entwicklung des Kindes in seiner frühen Phase förderlich sind sowie den Bedürfnissen erwerbstätiger Eltern entsprechen und diese Massnahmen im Geiste der Grundsätze und Bestimmungen der Konvention erfolgen.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Das Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) ist am 1. Februar 2003 in Kraft getreten.
- Ein erster Verpflichtungskredit in der Höhe von 200 Millionen Franken für vier Jahre wurde bewilligt.
- Eine erste Evaluation zur Auswirkung des Gesetzes liegt vor.



Was wurde nicht erfüllt?

- Das Bundesgesetz über Finanzhilfen an familienergänzende Kinderbetreuung und die Vollzugsverordnung sind auf den zahlenmässigen Ausbau der Betreuungsplätze ausgerichtet. Die Mitentwicklung der Qualität dieser Plätze wird nicht finanziell gefördert.
- Das Förderprogramm hat sich bislang noch nicht deutlich ausgewirkt. Der Bundesrat will für den zweiten Verpflichtungskredits nur noch 60 statt 200 Millionen Franken beantragen.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Weiterführung des Kredits zur Förderung der Familienergänzenden Kinderbetreuung mit einer stärkeren Gewichtung der Qualitätsentwicklung von Angeboten.
- Anfrage 04.1158, Fehr, Jaqueline: Betreuungsgutschriften. Das BSV lässt darüber im Auftrag des EDI eine Studie erstellen.
- Parlamentarische Initiativen 91.411 Fankhauser Angeline: Leistungen für die Familie, 00.436 Fehr Jacqueline und 00.437 und Meier-Schatz Lucrezia, Ergänzungsleistungen für Familien, Tessinermode. Vorentwurf SPK-N über eine Revision des Bundesgesetzes zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.
- Erste Evaluation der Auswirkungen der Finanzhilfen gemäss Art. 14 der Verordnung über Finanzhilfen für Familienergänzende Kinderbetreuung.
- Verlängerung des Bundesbeschlusses über Finanzhilfen für Familienergänzende Kinderbetreuung

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Erneuerung des Verpflichtungskredits für die zweite Geltungsperiode des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung im ursprünglich vorgesehenen Umfang.
- Studie über die Ablösung der heutigen Subventionierung von familienergänzenden Betreuungsplätzen durch Betreuungsgutschriften gemäss Antwort des Bundesrates auf eine parlamentarische Anfrage von Nationalrätin Jacqueline Fehr.
- Fünf identische parlamentarische Initiativen von Nationalrätinnen aus fünf verschiedenen Parteien mit dem Ziel, eine verfassungsmässige Grundlage zur schweizweiten Einführung von Tagesschulstrukturen zu schaffen

Pflegekinder und Kinder in Betreuungseinrichtungen (eingeschoben, kein eigener Titel)

Keine Empfehlung des Ausschusses

Gemäss Art. 20 KRK hat ein Kind, das aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder werden muss, Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Das Kind hat Anspruch auf einen Betreuungsplatz, das ihm Sicherheit, ein verlässliches Beziehungsumfeld und die Basis für die Selbstentwicklung ermöglicht.

Die Platzierung in eine Betreuungseinrichtung bedingt eine enge Zusammenarbeit mit dem Umfeld des Kindes, um eine Reintegration in sein Herkunftsmilieu zu ermöglichen.

Der Freiheitsentzug bei Kindern ist grundsätzlich keine Lösungsorientierte Form von Massnahmen und soll nur zum Schutz dieser Kinder und für einen möglichst kurzen Zeitraum angewendet werden.



Was wurde nicht erfüllt?

- Den Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates vom 16. März 2005 in Bezug auf die spezifischen Rechte der Kinder, die in Institutionen untergebracht sind, sollen überprüft werden.
- Das «Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten vom 25. Januar 1996, das verfahrensrechtliche Massnahmen enthält, die Kindern die Möglichkeit geben sollen, ihre Rechte in familienrechtlichen Verfahren geltend zu machen wurde der Schweiz noch nicht unterzeichnet (Priorität D)
- Den fachlichen Anforderungen im Bereich der ausserfamiliären Platzierung muss vermehrt Rechnung getragen werden.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Die Revision des Vormundschaftsrechts (neu Kindes- und Erwachsenenschutzrecht). Das Vormundschaftswesen ist heute sehr uneinheitlich und unübersichtlich organisiert. Während in den welschen Kantonen die vormundschaftlichen Behörden in der Regel Gerichte sind, sind in den Gemeinden der deutschen Schweiz politisch gewählte Milizlänen als Vormundschaftsbehörden tätig. Diese Uneinheitlichkeit ist oft zum Nachteil der betroffenen Kindern und ihrer Eltern, bzw. Pflegeeltern. Die im Vorentwurf vorgesehene Fachbehörde, die für alle Entscheide im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig wäre, würde eine grosse Verbesserung für die Umsetzung der Schutz- und Beteiligungsrecht von Kindern in behördlichen Verfahren bringen.
- Mitte 2006: Bericht des Bundesrates zum Postulat 02.3239 Fehr: Pflegekinderwesen in der Schweiz

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Die Qualifizierung im und die Professionalisierung des Pflegekinderwesens ist zu fördern, insbesondere die Vorbereitung der Pflegeeltern, die Begleitung und Beratung der Pflegeverhältnisse und die Beteiligung der Eltern, Pflegeeltern, Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Hilfeplanung.
- Es soll sichergestellt werden, dass die Schutz und Beteiligungsrechte der Kinder in Betreuungseinrichtungen gemäss KRK und die Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarates respektiert und umgesetzt werden.
- Es bestehen grosse kantonale Unterschiede in Bezug auf die Umsetzung der Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO). Diese müsste an die heutigen Verhältnisse angepasst werden (Bewilligungspflicht für private Vermittlungsstellen, Differenzierung der Pflegeformen u.a.m.)

Adoption (36-37)

Empfehlungen des Ausschusses:

37. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um die Staatenlosigkeit von im Ausland adoptierten Kindern zu vermeiden. Desgleichen soll ihre Diskriminierung vermieden werden, welche durch die Lücke zwischen ihrer Ankunft im Vertragsstaat und ihrer formellen Adoption bewirkt werden kann. Ferner schlägt der Ausschuss dem Vertragsstaat vor, die Bedingungen dieser Kinder durch eine angemessene



Nachkontrolle systematisch zu überprüfen, um Fälle von Misshandlungen und anderen Verletzungen der Rechte dieser Kinder zu unterbinden.

Was wurde bis anhin erreicht?

- 01.01.2003: Das Haager Übereinkommen ist in Kraft getreten für die Schweiz.
- 01.01.2003: Das Bundesgesetz zum Haager Adoptionsabkommen in Kraft getreten: Art. 264 des Zivilgesetzbuchs wurde geändert: Die obligatorische Zeit in einer Pflegefamilie vor möglicher Adoption wird auf 1 Jahr herabgesetzt.

Was wurde nicht erfüllt?

- Es wurden keine verbindlichen Richtlinien für Adoptionsvermittlungsstellen definiert. Eine Professionalisierung der Vermittlungsstellen ist dadurch nur teilweise erfolgt, Verordnungen werden nur ungenügend angewendet.
- Die Rolle der Adoptionsvermittlungsstellen ist im Bundesgesetz zum Haager Abkommen nicht geregelt, was die Harmonisierung im Adoptionswesen verhindert.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Im Rahmen der Revision des Ausländergesetzes wird diskutiert, wie der Staatenlosigkeit von Adoptivkindern begegnet werden kann.
- Postulat 05.3138 Hubmann: Bericht über die Adoptionen. Der Bundesrat wurde beauftragt, einen Bericht über die Adoptionen in der Schweiz vorzulegen. Dieser legte der Bundesrat am 1. Februar 2006 vor. Der Bericht schliesst mit dem Fazit: Der Bundesrat ist sich bewusst, dass in den Kantonen und bei den Adoptionsfachleuten die Meinungen in einigen Punkten weiterhin unterschiedliche Auffassungen bestehen. Dies gilt beispielsweise für die Frage, ob die Zentralbehörden des Bundes ZBB auch in Bezug auf die Nichtvertragsstaaten des Haager Übereinkommens HAÜ zuständig sein sollte oder für die Verpflichtung, für jedes Verfahren im Bereich der internationalen Adoption die Dienste einer Vermittlungsstelle in Anspruch zu nehmen. Der Bundesrat verschliesst sich daher einer weiteren Reform des schweizerischen Adoptionsrechts in Zukunft nicht. Angesichts von kaum drei Jahren Praxis erachtet er es jedoch als verfrüht, diese Reform bereits jetzt ins Auge zu fassen.“

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Es ist generell dafür zu sorgen, dass im Rahmen einer Adoption das Interesse des Kindes im Zentrum steht und nicht dasjenige der Adoptiveltern. Ein interdisziplinäres Team soll hierfür als Entscheidungsgremium eingesetzt werden.
- Die Zentralstelle des Bundes soll in der Lage sein, die kantonalen Stellen angemessen zu beraten und zu unterstützen.
- Es bestehen grosse kantonale Unterschiede in Bezug auf eine fachgerechte Information und Begleitung der (zukünftigen) Adoptiveltern. Es sind Richtlinien auszuarbeiten, um die Unterschiede in den Kantonen zu minimieren.
- Es ist zu prüfen, ob Privatadoptionen verboten werden sollten, respektive dass Adoptionen obligatorisch nur über akkreditierte Vermittlungsstellen laufen können.



Missbrauch und Verwahrlosung/Gewalt (38-39)

Empfehlungen des Ausschusses:

39. Im Geiste von Artikel 19 empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat:

- a) Studien über Gewalt, Misshandlung und Missbrauch von Kindern, insbesondere von verletzlichen Gruppen, durchzuführen. Untersuchungsgegenstand soll auch der sexuelle Missbrauch von Kindern in der Familie und Übergriffe in der Schule sein. Mittels dieser Untersuchungen sollen das Ausmass und die Art dieser Praktiken in Erfahrung gebracht werden.
- b) Sensibilisierungskampagnen unter Teilnahme von Kindern zu entwickeln, um Kindesmissbrauch vorzubeugen und zu bekämpfen.
- c) Die Arbeit in den bestehenden Strukturen zu überprüfen und Ausbildungen für Fachleute anzubieten, welche mit solchen Fällen betraut sind.
- d) Fälle häuslicher Gewalt und Misshandlung sowie Missbrauch von Kindern wirksam zu untersuchen, einschliesslich des sexuellen Missbrauchs in der Familie. Die Untersuchungen sollen in Form kindesgerechter Befragungen und Rechtsverfahren durchgeführt werden, um einen besseren Schutz der kindlichen Opfer sicherzustellen, was auch den Schutz ihres Rechts auf Privatsphäre umfasst.

Was wurde bis anhin erreicht?

- In den meisten Kantonen sind Gremien (Kinderschutzkommissionen u.ä.) entstanden oder in Entstehung begriffen. Verbessert wurden dabei in den vergangenen Jahren insbesondere Verfahrensfragen in Fällen erkannter Misshandlung / Verwahrlosung / Gewalt (v.a. Erstbefragung). Festsustellen ist auch die Tendenz, kommunale Kinderschutzbehörden (Vormundschaftsbehörden) durch regionale zu ersetzen und die Professionalisierung voranzutreiben. Z.B. treffen sich die Direktoren der kantonalen Jugendämter regelmässig, wie sich auch zwei Mal pro Jahr die kantonalen Kommissionen für Kinderschutz (und die Präventionsbeauftragten) für einen informellen Erfahrungs- und Informationsaustausch treffen.
- Häusliche Gewalt ist neu ein Officialdelikt. 12.11.03: Das EJPD schickt einen Entwurf der Rechtskommission des Nationalrats für eine neue Gewaltschutznorm im Zivilgesetzbuch (Art. 28 ZGB) in die Vernehmlassung; dieses geht zurück auf die Pa. Iv. 00.419 Vermot-Mangold und Ruth-Gaby: Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft.
- Zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt soll künftig per Gerichtsentscheid der Täter Wohnung und Umgebung des Opfers verlassen müssen und diese während einer bestimmten Frist nicht wieder betreten dürfen. In diesem Vorentwurf wurde die Bedeutung der Kinderrechte in Situationen häuslicher Gewalt jedoch zuwenig untersucht. Die Wegweisung von Tätern kennen bereits St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden.
- Laufendes NFP 52 Projekt zum Thema „Häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Jugendlichen“ (Dr. Corinna Seith, Pädagogisches Institut, Universität Zürich)

Was wurde nicht erfüllt?

- Die Prävention spielt – wenn überhaupt – höchstens eine marginale Rolle.
- Die Forschungsempfehlungen sind nur teilweise erfüllt.
- Die föderalistischen Strukturen im Kinderschutz sind längst nicht überwunden. Von Kanton zu Kanton sind unterschiedliche Strukturen, Ressourcen und Vorgehensweisen vorhanden – was einerseits den Tourismus bei erfassten Problemlagen fördert und andererseits die Hilfe extrem erschwert.



Was steht auf der politischen Agenda?

- Die Debatten rund um das Thema der internationalen Kindesentführungen (neu eingesetzte Kommission des EJPD: Bucher, Häfeli, Raselli, Galli Widmer, Nufer, vgl. auch Anmerkungen zu 52-53).

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Physische und psychische Gewalt sowie die Vernachlässigung nehmen neben der sexuellen Ausbeutung eine marginale Position ein. Neben allen Bemühungen zur Verhinderung sexueller Gewalt sind unbedingt Massnahmen erforderlich, welche die anderen Formen von Gewalt ins Zentrum der Aufmerksamkeit rücken.
- Zur physischen und psychischen Gewalt und zur Vernachlässigung sind keine Daten / Studien zur Situation in der Schweiz vorhanden: Forschung dazu ist dringend nötig.
- Realisierung der Massnahmen gemäss Bericht „Kindesmisshandlung in der Schweiz vom 27. Juni 1995.

C5. Elementare Gesundheit und Wohlfahrt

Gesundheit von Kindern und Jugendlicher (40-41)

Empfehlungen des Ausschusses:

41. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

- a) Seine Bemühungen fortzusetzen, HIV-/Aidserkrankungen zu verringern und alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um Selbstmorde unter Jugendlichen vorzubeugen. Dies umfasst auch die Sammlung und Analyse von Informationen, die Lancierung von Sensibilisierungskampagnen sowie die Schaffung spezieller Programme und Beratungsdienste.
- b) Seine Bemühungen zur Förderung von gesundheitspolitischen Massnahmen für Jugendliche zu verstärken, insbesondere was den Alkohol- und Tabakkonsum betrifft.
- c) Seine Bemühungen fortzusetzen, die Anzahl der Verkehrstopfer im Kindesalter zu verringern und
- d) Sensibilisierungskampagnen für die relevanten Bevölkerungsgruppen zu entwickeln, mit dem Ziel, die Praxis der Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane zu beenden und eine umfassende Studie zu diesem Thema durchzuführen.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Die 2002 durchgeführte SMASH-Studie (Institut universitaire de médecine sociale et préventive Lausanne 2003) ergibt ein repräsentatives Bild der Gesundheit von 16-20-Jährigen in der Schweiz. Die im selben Jahr erhobene HBSC-Studie (Health Behaviour in School-Aged Children, vgl. Schmid et al. 2004) liefert parallele Daten zu den 11-16-Jährigen. Problematische Aspekte sind psychische Belastungen und Beeinträchtigungen. Für einen Teil der jungen Generation sind psychosomatische Beschwerden und Allergien ein Problem. Ebenfalls problematisch für eine Minderheit ist der frühere Einstieg in Suchtmittelkonsum.
- Weitere neuere Datengrundlagen für die Altersgruppe der 11-16-Jährigen liefert der Studienbericht „Trends im Konsum psychoaktiver Substanzen von Schülerinnen und Schülern



in der Schweiz“ der Schweizerischen Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA (vgl. Schmid et al. 2003).

- Schulische Gesundheitsförderung: Koordinierte Programme des Bundes (BAG) und der Eidg. Direktorenkonferenz (EDK) mit dem Programm „bildung+gesundheit – netzwerk schweiz“ (anknüpfend an das vorherige Programm „Schulen und Gesundheit“), dem Schweizerischen Netzwerk gesundheitsfördernder Schulen und diverse kantonale Initiativen (z.B. Genf und Tessin zu Suizidprävention). Allerdings ist die EDK Ende 2005 wieder aus dem Projekt ausgestiegen und hat das BAG die Mittel um die Hälfte gekürzt.
- Im internationalen Jahr des Sports und der Sporterziehung (2005) wurden verschiedene Programme zur Förderung der körperlichen Aktivität von Kindern lanciert.
- HIV/Aids: Thematische Ausweitung der spezialisierten Fachstellen auf das Thema „Sexuelle Gesundheit“, die Kooperationen (oder Zusammenschlüsse) mit Beratungsstellen für Familienplanung, Schwangerschaft, Sexualität.

Was wurde nicht erfüllt?

- Die gesundheitliche Situation der unter 11-Jährigen wurde bisher in der Schweiz nicht repräsentativ erhoben. Die periodische Gesundheitsbefragung (alle 5 Jahre) wird nur mit Personen ab 15 Jahren durchgeführt.
- In den vom Bund und der Gesundheitsförderung Schweiz verantworteten Programmen ist die Gesundheit von Kindern im Vorschulbereich bisher kaum ein Thema.
- Suizidprävention ist weiterhin kein Programmschwerpunkt auf Bundesebene. Selbsttötungen, insbesondere von Jugendlichen und Kindern, sind weit gehend tabu. Weder Sensibilisierungskampagnen noch spezifische Programme wurden gestartet (Ausnahme: Internet-Beratungsdienste www.ciao.ch, www.tschau.ch, www.feelok.ch, Telefonberatung 147).
- Suchtmittel: In den Grundlagen und Materialien für eine verstärkte Integration der suchtpolitischen Aktivitäten des Bundes 2004 („Eine neue Suchtpolitik für die Schweiz?“) thematisieren die Situation von Kindern nicht.
- Die Wirkung von Medikamenten wird in der Regel an Erwachsenen getestet. Diese Medikamente werden dann auch Kindern verabreicht, ohne Kenntnisse der allfälligen spezifischen Wirkungen auf den kindlichen Organismus.

Was steht auf der politischen Agenda?

- 04.476 Pa.Iv. Gutzwiller Felix: Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen
- 02.3240 Ip. Meier-Schatz Lucrezia: Kinder als Strassenverkehrsoffer
- 04.3815 Mo. Vaudroz René: Jugend und Sport. Jährliche Unterstützung von 2006-2008: Begründung: u.a. Frage der Gesundheit siehe dazu auch die Antwort auf die Vernehmlassung zum Entlastungsprogramm 04 der Pfadibewegung Schweiz, des Blauring + Jungwacht Schweiz und der Cevi Schweiz.
- Für die Neuregelungen der Prävention und Gesundheitsförderung in der Schweiz hat das EDI im Sept. 2005 eine Fachkommission „Prävention und Gesundheitsförderung“ eingesetzt.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Ein Gesundheitsförderungs- und Präventionsgesetz.
- Die gesundheitliche Situation der unter 15-Jährigen muss künftig alle 5 Jahre parallel zur repräsentativen Gesundheitsbefragung der 15-74-Jährigen erhoben werden.



- Programme zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Kindern und ihren Bezugspersonen. Entscheidend für die Gesundheit sind Lebenserfahrungen, die den Selbstwert und die Selbstachtung stärken (Anerkennung, Lob, Fördermassnahmen, Erfolgserlebnisse, z.B. Schulerfolg). Dies trägt auch zur Suizidprävention bei.
- Fokussierung auf ein gesundes Körpergewicht und ein gutes Körpergefühl statt Stigmatisierung von (jungen) Menschen mit Gewichtsproblemen. In diesem Zusammenhang sollten die wahren Ursachen angegangen werden, wie der Abbau sozialer Ungleichheiten, mehr Förderung der Alltagsbewegung, weniger (unwirksame) Verhaltensappelle zu Ernährung. Es ist in diesem Kontext absolut inakzeptabel, dass die Beiträge für Jugend und Sport für 2006-2008 ein weiteres Mal gekürzt werden sollen. Projekte zur Bewegungsförderung müssen über das Jahr des Sports und der Sporterziehung (2005) hinaus gefördert und intensiviert werden.
- In den Strategien zur Reduktion von Suchtmittelmissbrauch und -abhängigkeit die spezifische Situation von Kindern (als Mitbetroffene oder als Gefährdete) integrieren.
- Weiterführung und Intensivierung der Forschung zu Umwelteinwirkungen auf die menschliche Gesundheit, insbesondere Luft, Strahlungen, Allergene, Lärm, Vibrationen. Es braucht spezifische Studien zu den Auswirkungen dieser Einflüsse auf kindliche Organismen. Politische Massnahmen als Folge dieser Erkenntnisse sind z.B. die sofortige und deutliche Reduktion von Ozonkonzentration oder von elektromagnetischer Strahlung.
- Weiterführung des Schwerpunktes „Jugendliche und junge Erwachsene“ der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz.
- Veranlassen, dass Gesetze und Richtlinien betreffend Mädchenbeschneidung in der Schweiz erstellt werden, siehe dazu auch das Symposium der UNICEF im Jahre 2005 und die Richtlinien, welche die Stiftung für sexuelle und reproduktive Gesundheit für die Schweiz erstellen will.

Kinder mit Behinderungen (42-43)

Empfehlungen des Ausschusses:

43. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat:

- a) die Datenerhebung zu Kindern mit Behinderungen zu verbessern.
- b) eine gesamtschweizerische Überprüfung bestehender Ungleichheiten bei der Integration in die regulären Schulklassen vorzunehmen und alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, diese Unterschiede, die ein diskriminierendes Ausmass erreichen könnten, zu beseitigen.
- c) sein System der Hauspflegedienste zu überprüfen, um faktische Diskriminierungen zwischen Kindern mit angeborenen Behinderungen und Kindern, deren Behinderung Folge einer Krankheit oder eines Unfalles ist, zu verhindern.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Mit der 4. Revision des Invalidengesetzes (IVG) konnte ein Problem, die Ungleichbehandlung in Zusammenhang mit der Hauspflege dahingehend korrigiert werden, indem nicht mehr unterschieden wird zwischen Geburtsgebrechen und Unfall/Erkrankung. Somit erhalten beide Gruppen dieselbe Unterstützung.
- Diverse Kantone haben in den letzten Jahren die integrative Schulführung (ISF) für Kinder mit (gewissen) Beeinträchtigungen eingeführt oder sie ermöglichen den Schulgemeinden diesen Entscheid. Am fortschrittlichsten ist diesbezüglich der Kanton Tessin mit dem "Recht auf integrative Schulung".



- Der Neue Finanzausgleich NFA hat (nebst anderen, siehe unten) positive Auswirkungen auf die Bildung von Kindern mit Behinderungen, v.a. Dank dem Wechsel von einer Versicherungslogik zur Bildungslogik.

Was wurde nicht erfüllt?

- Kinder, welche bei Eintritt der Invalidität noch kein Jahr in der Schweiz gewohnt haben, haben keinen Anspruch auf IV-Leistungen. Damit bestehen eine Ungleichheit und eine Diskriminierung dieser Kinder.
- Weiterhin besteht in verschiedenen Kantonen die Ungleichbehandlung von Behinderten bei der Integration in Regelklassen. Im neuen Behinderten-Gleichstellungsgesetz gibt es leider kein Recht auf integrative Schulung, d.h. keine Verpflichtung, dass behinderte Kinder wenn möglich in die normale Schule gehen dürfen/können. Es gibt vom Bund lediglich einen Appell an die Kantone.
- Behinderte Kinder haben ähnliche Probleme wie die behinderten Erwachsenen: Die nicht wirkliche Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen, das Thema Assistenz (freie Wahl der Wohnform, d.h. zuhause oder in einer Institution), der Druck, die IV, Leistungen abzubauen oder den Kreis der Bezugsberechtigten einzuschränken.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Die Botschaft des Bundesrates zur 5. IV Revision soll nächstens vorliegen.
- Umsetzung der Verordnungen zum Neuen Finanzausgleich NFA. Neu werden die Kantone diverse Leistungen, die bisher die IV bezahlt, übernehmen müssen. Es ist zu befürchten, dass dabei weniger der Aspekt der Integration als der des Sparens zum Tragen kommen wird. Dies würden die IV-Kinder vor allem bei der Sonderschulung und der Qualität der Institutionen (Heime; Werkstätten u.ä.) zu spüren bekommen.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Eine systematische Datenerhebung muss erfolgen.
- Es braucht ein Recht auf integrative Schulung in allen Kantonen.
- Der NFA darf zu keinem quantitativen oder qualitativen Leistungsabbau führen; verbindliche Standards müssen auch bei dezentraler Verantwortung eingehalten werden.
- Jegliche Art der Diskriminierung ist zu vermeiden. Auch Kinder, die bei Eintritt der Invalidität weniger als ein Jahr lang in der Schweiz lebten, müssen Anrecht auf gleiche Förderung und Unterstützung haben.
- In den Pilotkantonen mit Assistenz-Projekten, später bei deren Implementierung andernorts, sind die spezifischen Chancen und Herausforderungen von Kindern mit Behinderung sowie deren Familien zu beachten.

Krankenversicherung (44-45)

Empfehlungen des Ausschusses:

45. Der Ausschuss bekräftigt die Schlussbemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte [E/C.12/1/Add.30, para.36] und empfiehlt dem Vertragsstaat, sein Krankenversicherungssystem einer Überprüfung zu unterziehen, mit dem Ziel, die Kosten für Gesundheitsdienste und die negativen Auswirkungen auf Familien mit niedrigem Einkom-



men zu verringern. Dies könnte beispielsweise durch die Einführung von Prämienenkungen erreicht werden.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Revision des Verbilligungssystems für Krankenkassenprämien, mit einer angestrebten Reduktion der Prämie auf 50 % für Kinder aus Familien mit tiefen und mittleren Einkommen

Was steht auf der politischen Agenda?

- Volksinitiative „für tiefere Krankenkassenprämien in der Grundversicherung“ der Schweizerischen Volkspartei
- Volksinitiative „für eine soziale Einheitskrankenkasse“ der „Mouvement Populaires des Familles“.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Es braucht den Mut zu einer wirklich gerechten Lösung, abgestuft nach Finanzkraft der Familien/Erziehungsberechtigten und verbindlich für die Kantone in der Umsetzung.
- Prüfung der Wirksamkeit des neuen Prämienverbilligungssystems und seiner kantonalen Unterschiede für Armutsbetroffene Kinder.

Lebensstandard/Sozialhilfe (46-47)

Empfehlungen des Ausschusses:

47. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, alle angemessenen Massnahmen zur Verhütung von Armut zu ergreifen, wobei die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention, insbesondere deren Artikel 2, 3, 6, 26 und 27, zu berücksichtigen sind. Auch wird empfohlen, das System der Familienzulagen und Vergünstigungen zu überprüfen und dabei das System der "Vermögens- und Einkommensüberprüfung" angemessen zu berücksichtigen, insbesondere für Familien ohne Erwerbstätigkeit und selbständig erwerbende Familien.

Was wurde nicht erfüllt?

- Schritte zur interkantonalen Harmonisierung der Alimentenbevorschussung (Ablehnende Haltung des Bundesrates zur Motion 03.3586 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (02.2028) (SGK-N): Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos und Ablehnung durch den Ständerat am 16. März 2005).

Was steht auf der politischen Agenda?

- Motion 05.3220 Stephan Rossini, Nationale Armutskonferenz

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Der Bundesrat fördert Massnahmen zur schrittweisen Beseitigung der Armut von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz.
- Annahme des Entwurfs eines Familienzulagengesetzes mit einer national einheitlichen Minimalzulage von 200 Franken pro Kind, bzw. 250 Franken pro Kind in Ausbildung aus oder der Volksinitiative „für faire Kinderzulagen“.



- Revision des Ergänzungsleistungsgesetzes zur Einführung Bedarfsorientierter Ergänzungsleistungen für Familien vorbehaltlos.
- Verbesserungen im System der Alimentenbevorschussung und des –Inkassos.
- Nationaler Aktionsplan gegen Armut, der insbesondere auf eine Verbesserung der Situation Armutsbetroffener Kinder und Jugendlicher zielt.

C6. Bildung (48-49)

Empfehlungen des Ausschusses:

49. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, in seinem nächsten Bericht Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie sich die Bildungsziele in den Lehrplänen der Schulen auf kantonaler Ebene widerspiegeln.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Die kantonalen Bildungsgesetze umschreiben in der Regel Bildungsziele, die mit Artikel 29 KRK im Einklang stehen.
- Ende 2005 haben die eidgenössischen Räte einen Bildungsrahmenartikel verabschiedet, der 2006 der Volksabstimmung unterbreitet wird. Er soll die Koordination verschiedener formale Aspekte (Dauer der Bildungsstufen, Anerkennung von Abschlüssen) regeln.
- Die Bildungsziele gemäss Artikel 15 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002.
- Klausel zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Bildungsauftrag der Fachhochschulen gemäss revidiertem Artikel 3 Fachhochschulgesetz.
- Die Erklärung der interkantonalen Konferenz zur Anweisung der französischen und italienischen Schweiz betreffend der Ausrichtungen der Ziele der öffentlichen Schulen vom 30. Januar 2003 hat als Prinzip der öffentlichen Schule festgehalten: 1. der Respekt gegenüber der Person, 2. die Rechte und Pflichten der Person sowie die Rechte des Kindes.

Was wurde nicht erfüllt?

- Der abstimmungsreife Bildungsrahmenartikel enthält kein Recht auf Bildung, wie es der Sozialrechtspakt und die KRK von der Schweiz erfordern würden.
- Die Menschenrechtskonvention verpflichtet die Bildungsinstanzen zur Beachtung inhaltliche Ziele im Bereich der Grundwerte der öffentlichen Schule (insbesondere Gerechtigkeit, Menschenwürde, nachhaltige Entwicklung und Chancengleichheit, Orientierung an den Sozialzielen). Die meisten kantonalen Lehrpläne der Volksschulen erfüllen diese Vorgaben nicht. Es gibt keine Gesamtdarstellung bzw. vergleichende Darstellung, ob und wie die Schulung zu Menschenrechten und Kinderrechten in den Lehrplänen der Kantone berücksichtigt wird.
- Streichung des Kredites gegen Rassismus und für Menschenrechte, was auch zulasten von Bildungsprojekten gehen wird, die im Hinblick auf Artikel 29 KRK entwickelt wurden.

Was steht auf der politischen Agenda?

- EDK-Projekt „HarmoS“ zur Angleichung der Bildungsziele inkl. zu erreichende Standards am Ende einzelner Schulstufen in vier kognitiven Fächern.



- In der französischen Schweiz ist man daran, das Projekt PECARO (plan cadre romand) auf dem Niveau der Lehrpläne neu zu definieren.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Der nationale Bildungsrahmenartikel, Ende 2005 von den eidgenössischen Räten verabschiedet, ist eine dringend notwendige Weichenstellung für eine bessere Koordination. Das Netzwerk setzt sich für eine klare Unterstützung in der Volksabstimmung ein.
- Das grundlegende Recht auf Bildung muss zusätzlich in der Verfassung verankert werden.
- Es braucht national verbindliche Regelungen, die nicht nur formale Aspekte enthalten, sondern im Bereich der Grundwerte der öffentlichen Schule verbindliche inhaltliche Marken setzt (insbesondere Gerechtigkeit, Menschenwürde, nachhaltige Entwicklung und Chancengleichheit, Umgang mit Heterogenität, Erfüllung der Sozialziele gemäss Bundesverfassung).
- Die kantonalen Lehrpläne müssen Standards zur Menschenrechtsbildung erfüllen. Darin eingeschlossen: Die Bekanntmachung der Kinderrechte und Auseinandersetzung mit ihnen.
- Die EDK muss ein Mandat im Bereich der politischen Bildung erhalten.
- Konkrete Massnahmen (Projektbeiträge) zur Umsetzung des UN-Weltprogramms für Menschenrechtsbildung 2005 – 2007“ und der Dekade „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014). Im Sinne der KRK ist an den Schulen eine partizipative Entscheidungsfindung zusammen mit Schülerinnen und Schülern zu pflegen, insbesondere in der Leistungsbewertung und in Promotionsfragen. Auch der Zweck und die Perspektive bei der Leistungsbewertung müssen grundsätzlich ändern: Nachweis von Potenzialen statt Instrumente der Selektion und Diskriminierung.
- In Ergänzung zum EDK-Projekt „HarmoS“ (Harmonisierung der obligatorischen Schule, Festlegung von zu erreichenden Kompetenzen in vier kognitiven Fächern) braucht es weitere Projekte, welche die Standards für die Entwicklung weiterer Kompetenzen thematisieren: im musisch-kreativen, psychosozialen und motorischen Bereich.
- Es braucht – unter anderem mit dem Ziel einer besseren Integration – ein für alle Kantone verbindliches Gesamtkonzept „Sprachen lernen“ mit folgenden Teilaspekten: Erwerb der lokalen Standardsprache in der Vorschule/ Basisstufe, Nutzung der Mehrsprachigkeit von Immigrantinnen und Immigranten als Ressource (Stärkung auch in ihrer Herkunftssprache und Kultur), Standards für den Erwerb von drei Sprachen bis Ende der Schulzeit (inkl. Standardsprache und mindestens eine Nachbarsprache). Die öffentliche Schule trägt Verantwortung für die Erstsprache der Kinder (KRK Art. 29, Abs. 1c). Die Kantone müssen darum garantieren, dass die Kurse in Heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) rechtlich gesichert sind und genügend Ressourcen zur Verfügung haben.
- Die fehlenden Ausbildungsplätze nach der obligatorischen Schulzeit sind alarmierend. Mittelfristig ist, gestützt auf das Recht auf Bildung (s.o.), die Möglichkeit eines Bildungsabschlusses auf Sekundarstufe II zu garantieren. Kurzfristig braucht es dringend weitere Lehrstellen, staatliche Anreizsysteme zu deren Schaffung, Ausbildungsverbände innerhalb der Branchen (insbesondere im Dienstleistungs- und Technologiebereich) sowie Bekämpfung von Diskriminierung (in erster Linie sind junge Frauen sowie Immigranten/innen betroffen). Darüber hinaus braucht es Überbrückungslösungen und ein Recht für alle 15-18-Jährigen, ein solches Angebot im Bedarfsfall zu nutzen.



C7. Besondere Schutzmassnahmen

Flüchtlinge, Asyl suchende Kinder und unbegleitete Kinder (50-51)

Empfehlungen des Ausschusses:

51. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, sein Asylverfahren zu vereinfachen und alle notwendigen Massnahmen zur Beschleunigung des Asylverfahrens zu ergreifen. Dabei sollen den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen von Flüchtlings- und Asyl suchenden Kindern Rechnung getragen werden, insbesondere jenen unbegleiteter Kinder und namentlich betreffend der Ernennung eines gesetzlichen Vertreters, die Platzierung in Zentren sowie den Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, sein System der Familienzusammenführung zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen für Flüchtlinge, die für eine lange Zeit im Vertragsstaat verbleiben.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Das zuständige Bundesamt traf einige Beschleunigungsmassnahmen, damit ein Asylverfahren innerhalb der ersten drei Monate erstinstanzlich behandelt und entschieden wird. Es ist leider nicht davon auszugehen, dass dies aufgrund der Motivation geschah, unbegleitete minderjährige Asyl Suchende möglichst kurz in einer unsicheren Aufenthaltssituation zu belassen. Es muss zusätzlich davon ausgegangen werden, dass durch das beschleunigte Verfahren Entscheidungen weniger kinderrechtskonform ausfielen.

Was wurde nicht erfüllt?

- Dem Grundsatz, dass Kinder unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ein Recht auf eine kindsgerechte Behandlung haben, wird nicht vollumfänglich Rechnung getragen.
- Seit April 2004 sind Asyl Suchende, auf deren Gesuch nicht eingetreten wurde (NEE), von der Sozialhilfe für Asyl Suchende ausgeschlossen. Die für den Vollzug zuständigen Kantone müssen diesen betroffenen Personen gemäss Bundesgerichtsurteil Nothilfe gewähren, wenn sie diese beantragen (im Jahre 2004 erhielten 132 Personen, die ihre Minderjährigkeit deklarierten, einen NEE. Der derzeitige Aufenthaltsort der meisten von ihnen ist nicht bekannt).
- Die Aufgaben der Vertrauenspersonen in Bezug auf die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asyl Suchenden sind nicht geregelt. Diese gesetzliche Vertretung unterscheidet sich von Kanton zu Kanton. Zahlreiche Kantone kommen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nach; eine kinderrechtskonforme Vertretung wird oft kaum wahrgenommen.
- Eine kinderrechtskonforme Regelung des Familiennachzuges ist weder im neuen Asyl- noch im neuen Ausländergesetz vorgesehen: Die im Laufe der Revision der neuen Gesetze vorgeschlagene „humanitären Aufnahme“, durch welche eine Verbesserung eingetreten wäre, wurde wieder verworfen. Ein Familiennachzug kann somit frühestens drei Jahre nach Ausstellung einer „vorläufigen Aufnahme“ bewilligt werden. Zusätzlich dürfte die Familie keine SozialhilfebezügerInnen sein. Ein kinderrechtskonformer Familiennachzug rückt in weite Ferne.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Das Asylgesetz und das Gesetz über den Aufenthalt und Niederlassung von ausländischen Personen in der Schweiz (ANAG) wurden am 16. Dezember 2005 durch die Mehr-



heit der ParlamentarierInnen teilrevidiert, resp. verschärft. Die Änderungen sind auf http://www.admin.ch/ch/f/ff/2005/index0_51.html ersichtlich. Verbesserungen im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit und der spezifischen Begleitung und Förderung von Asyl suchenden (unbegleiteten) Kindern sind nicht vorgesehen.

Nebst dem oben erwähnten Familiennachzug wird das revidierte Gesetz beispielsweise ermöglichen, Kinder ab 15 Jahren wegen blosser Nichterfüllung der Ausreisepflicht zu inhaftieren.

- VertreterInnen der Zivilgesellschaft und der Kirchen, NGO's und politische Parteien haben das Referendum gegen die zwei neuen Gesetze ergriffen. Voraussichtlich wird im September 2006 das Volk darüber entscheiden, ob die neuen Gesetze in Kraft treten werden.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Auch Kinder ohne Aufenthaltsstatus („Sans-Papiers“) und unbegleitete minderjährige Asyl Suchende, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten wurde, müssen in den kindsgerechten Unterbringungsstrukturen der Kantone untergebracht werden. Besteht Zweifel über das Alter, muss die/der Jugendliche als minderjährig eingestuft werden.
- Der Bund soll dafür sorgen, dass jeder Kanton umgehend eine fachlich versierte gesetzliche Vertretung für unbegleitete Minderjährige ernannt, die ihrer Beistandspflicht effektiv nachkommt.
- Die familiäre und soziale Situation im Herkunftsland muss geklärt werden, um zu prüfen, ob eine Reintegration möglich ist. Falls eine Rückkehr nicht im Interesse des Kindes ist, muss in der Schweiz eine Langzeitlösung ermöglicht werden, die bei Volljährigkeit nicht in Frage gestellt wird (dieser Entscheid kann nicht aufgeschoben werden, da Sicherheit für eine gesunde Entwicklung unabdingbar ist). Es muss verhindert werden, dass junge Menschen jahrelang ohne Zukunftsperspektive und in Unsicherheit aufwachsen müssen und nach Eintritt der Volljährigkeit aus der Schweiz weggewiesen werden.
- Die Kantone oder mehrere Kantone in Zusammenarbeit sind aufgefordert, ein angemessenes Angebot für Asyl Suchende Kinder, Jugendliche wie auch Kinder ohne Aufenthaltsstatus bereitzustellen und umgehend nach Einreise die Ausbildung zu fördern. Insbesondere sind die Kantone aufgefordert, den betroffenen Jugendlichen Ausbildungsmöglichkeiten (Berufslehre etc.) nach der obligatorischen Schulzeit zu ermöglichen. Bildung und Beschäftigung fördern die Selbstkompetenzen. Diese können einen sinnvollen Beitrag an die Entwicklungszusammenarbeit darstellen. Reintegrationsprogramme im Herkunftsland sollen mit der Entwicklungszusammenarbeit abgestimmt werden.

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (52-53)

Empfehlungen des Ausschusses:

53. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, im Geiste von Artikel 34 und anderen relevanten Artikeln der Konvention Untersuchungen durchzuführen, um das Ausmass der sexuellen Ausbeutung und des Kinderhandels in Erfahrung zu bringen, was auch Kinderprostitution und Kinderpornographie (auch über das Internet) mit einschliesst. Zudem wird empfohlen, angemessene politische Massnahmen und Programme zur Vorbeugung, Heilung und Wiedereingliederung von Kindern durchzuführen, welche Opfer von sexuellem Missbrauch wurden. Dabei sollen die Erklärung und das Aktionsprogramm von 1996 (Stockholm) sowie das 2001 verabschiedete Schlussdokument des Weltkongresses (Yokohama) gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern handlungsleitend sein.



Was wurde bis anhin erreicht?

- Diverse Kampagnen, Projekte, Publikationen (z.T. unterstützt durch Bund) wurden durchgeführt.
- „Code of Conduct“ für die Tourismusbranche (Pilotprojekt mit Hotelplan) wurde ebenfalls mit Unterstützung des BSV erstellt.
- Die Kampagne der Schweiz. Kriminalprävention (SKP) zur Kinderpornographie im Internet – Pädokriminalität (2005-07)
- Seit 1. Januar 2003 gibt es eine Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel beim Bund (KSMM) im FEDPOL zur Umsetzung der Palermo Fakultativprotokolle.
- Seit Anfang 2003 gibt es die Nationale Melde- und Koordinationsstelle des Bundesamts für Polizei zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK).
- Die Revision des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs (StGB) vom Dezember 2002 ist noch nicht im Kraft (neu ist insbesondere die ausserterritoriale Strafermittlung und Streichung der doppelten Gerichtsbarkeit als Voraussetzung für Verfolgung von im Ausland straffällig gewordenen Personen, die sich in der Schweiz befinden; siehe neu Art. 5 StGB).
- Zwei parlamentarischen Initiativen wurden Folge geleistet:
 - Pa. Iv. 03.430 Jean-Paul Glasson: Organisiertes Verbrechen an Kindern ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit
 - Pa. Iv. 01.3196: Regine Aeppli-Wartmann: Kinderpornografie im Internet: Zentrale Vermittlung und Strafverfolgung (der Bund soll ermitteln)
- 30.1.2002: Bundesrat genehmigt zwei Zusatzprotokolle zum Uno-Übereinkommen gegen Transnationale Organisierte Kriminalität

Was wurde nicht erfüllt?

- Am 1. Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in Stockholm (August 1996) sowie erneut am 2. Weltkongress von Yokohama (Dezember 2001) hat die Schweiz die Schlusserklärungen (The Stockholm Declaration and Agenda for Action/Yokohama Global Commitment) mitunterzeichnet, welche die Erarbeitung eines Nationalen Aktionsplanes zum Schutz der Kinder vor kommerzieller sexueller Ausbeutung vorsehen. Bis heute hat der Bundesrat trotz Absichtserklärung nicht gehandelt.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Es bestehen verschiedene Pa./Iv. betr. Pornographie:
- 02.452 Pa. Iv. Aeppli Wartmann Regine: Kinderpornographie im Internet. Zentrale Ermittlung und Strafverfolgung
- 03.424 Pa. Iv. Abate Fabio: Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäß Artikel 187 StGB.
- 04.3029 Pa. Iv. Freysinger Oskar: Verurteilung wegen Pädophilie. Keine Streichung aus dem Strafregister.
- 04.473. Pa. Iv. Darbellay Christophe: Pädophile Straftäter. Verbot der Ausübung von Berufen mit Kindern.
- Das Fakultativprotokoll (Zusatzprotokoll) vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie wurde dem Parlament vom Bundesrat zur Ratifizierung vorgelegt. Am 26. Oktober 2005 hat der Bundesrat die entsprechende Botschaft vorgelegt. Der Straftat-



bestand des Menschenhandels, der bisher den Handel einzig zum Zweck der sexuellen Ausbeutung unter Strafe stellt, ist um die Tatbestände des Handels zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Entnahme von Körperorganen zu ergänzen (Art. 196 StGB wird neu Entwurf Art 182 StGB).

- Revision allgemeiner Teil StGB (neu insbesondere: Ausserterritoriale Strafermittlung und Streichung der doppelten Gerichtsbarkeit als Voraussetzung für Verfolgung von im Ausland straffällig gewordenen in der Schweiz wohnhaften Personen)
- Der Bundesrat wird aufgefordert zu prüfen, ob für die strafrechtliche Untersuchung und Beurteilung solcher Taten weiterhin die Kantone zuständig sein sollen oder ob eine Zentralisierung der Kompetenzen auch diesbezüglich zu einer wirksameren Bekämpfung derselben führen würde und dem Gesetzgeber entsprechenden Antrag zu stellen.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Repräsentative Forschung
- Jegliche Präventionsmassnahmen
- Analyse/Studie zu Kinderhandel in der Schweiz

Drogenmissbrauch (54-55)

Empfehlungen des Ausschusses:

55. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, seine Sensibilisierungs- und Präventionsmassnahmen fortzusetzen, einschliesslich der schulischen Massnahmen zur Sensibilisierung über die Gefahren des Drogenkonsums. Er empfiehlt dem Vertragsstaat ferner, den Präventionseinrichtungen für Kinder, kinder- und jugendspezifischen Therapiemassnahmen sowie den kinder- und jugendorientierten Gesundheits und Integrationsdiensten mehr Mittel zuzuweisen.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Pragmatische drogenpolitische Fortschritte, insbesondere bei Überlebensmassnahmen und Abgabeprogrammen

Was wurde nicht erfüllt?

- Sicherung der Abstinenzorientierten, stationären Drogentherapie
- Revision des Betäubungsmittelgesetzes mit der Verankerungen der 4-Säulenpolitik.
- Werbeverbot für Tabak- und Alkoholprodukte

Was steht auf der politischen Agenda?

- Revision Betäubungsmittelgesetz „light“ (ohne Cannabisfrage)
- Hanfinitiative (Strafbefreiung des Cannabiskonsums und besserer Jugendschutz)
- Präventionsgesetz

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Gesetzliche Verankerung der „4-Säulenpolitik“
- Sachorientierte Lösung bezüglich der Strafbarkeit des Cannabiskonsums und von vorbereitenden Handlungen
- Projektmittel für Präventions- und Gesundheitsförderungsprogramme



Jugendstrafrechtspflege (56-58)

Siehe dazu Vorbehalte (6 – 9) zu den Artikel 39 und 40 der KRK

Empfehlungen des Ausschusses:

57. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, zusätzliche Schritte zur Reform der Gesetzgebung und des Systems des Jugendstrafrechts einzuleiten. Dabei sollen die Massnahmen im Einklang mit der Konvention – insbesondere mit Artikel 37, 40 und 39 – stehen sowie mit weiteren UN-Standards im Bereich des Jugendstrafrechts. Dazu gehören die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln), die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Richtlinien), die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz Jugendlicher, denen ihre Freiheit entzogen ist sowie die Wiener Aktionsrichtlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem.

58. Als Bestandteil dieser Reform empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat insbesondere:

- a) Das Minimalalter der Strafmündigkeit auf ein Alter von mehr als 10 Jahren anzuheben und das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht dementsprechend zu überarbeiten.
- b) Die Bestimmung zur Beiordnung eines Rechtsbeistandes für alle Kinder in Untersuchungshaft zu systematisieren.
- c) Kinder in Untersuchungshaft und im Strafvollzug von Erwachsenen zu trennen.
- d) Systematische Ausbildungsprogramme zu den relevanten internationalen Standards für alle Fachpersonen im Jugendstrafbereich anzubieten.
- e) Die Überlegungen des Ausschusses anlässlich seiner generellen Debatte über das Jugendstrafrecht (CRC/C/46, paras. 203-238) zu berücksichtigen.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Verabschiedung des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (JStG) durch die beiden Räte im Jahr 2003. Es beinhaltet u.a.:
 - Die Erhöhung des Strafmündigkeitsalters von 7 auf 10 Jahre (Art. 3 JStG).
 - Bestellung eines Rechtsbeistandes im Falle einer Untersuchungshaft (Art 40 JStG))
 - Einführung einer Rekursmöglichkeit (Art. 41 JStG)
 - Einführung alternativer Massnahmen wie Mediation (Art 8 , Art. 21 JStG)
- Mit dem Beginn der Arbeit für ein Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren wurde der Grundsatz der Vereinheitlichung des Jugendstrafverfahrens anerkannt.

Was wurde nicht erfüllt?

- Systematische Trennung von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen in Untersuchungshaft.
- Es werden keine systematischen Ausbildungen für Fachpersonen im Jugendstrafbereich angeboten (Richter, Sozialarbeiter, LeiterInnen von Einrichtungen). Siehe auch Schulung, Bekanntmachung der Konvention (19-20)

Was steht auf der politischen Agenda?

- Zur Zeit steht nichts auf der politischen Agenda auf eidgenössischer Ebene. (Eidgenössisches Jugendstrafprozessgesetz, ist erst in der Vernehmlassungsphase, vgl. unten lit. d)
- Auf Kantonsebene haben die Romandie und das Tessin ein Konkordatsprojekt über den Vollzug des strafrechtlichen Freiheitsentzugs bei Minderjährigen erarbeitet, welches die



Rechte der Kinder im Sinne der Havanna-Regeln (1990) gewährleisten soll. Dieses Konkordatsprojekt steht in den betreffenden Kantonen derzeit in der parlamentarischen Phase und sollte 2006 in Kraft treten. In der Deutschschweiz gibt es im Moment keine ähnlichen Projekte

- Die Kantone müssen ihr kantonales Recht an das neue Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht anpassen.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Inkraftsetzen des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Referendumsfrist am 9.10.03 abgelaufen). Das Inkraftsetzen scheint auf 2007 verschoben worden zu sein. Das ist sehr schade, weil das neue Gesetz Lösungen für verschiedene Probleme bringen würde, insbesondere bezüglich der Verfahrensrecht und des Grundsatzes der Trennung von Kindern und Erwachsenen beim Vollzug Freiheitsentziehender Massnahmen.
- Eine Botschaft des Bundesrats zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren. Dieses Projekt ist sehr wichtig, weil es die Beijing-Regeln (1985) und die Havanna Regeln (1990) unter Berücksichtigung der Riad-Leitlinien (1985) umsetzen würde. Zur Zeit ist das Dossier im Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Botschaft soll dem Bundesrat voraussichtlich im 2006 vorgelegt werden. Anschliessend geht das Projekt in die parlamentarische Beratung der beiden Räte. Das Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über das Jugendstrafverfahren zeichnet sich somit erst gegen das Jahr 2010 ab. Dieses Gesetz könnte wichtige Kritikpunkte am schweizerischen Strafverfahren und –vollzug entkräften.
- Die Schweiz könnte schon jetzt den Vorbehalt zu Artikel 40 KRK über die organisatorische und personelle Trennung zwischen untersuchenden und urteilenden Behörden zurückziehen. Die relevanten Instrumente (KRK; Beijing-Regeln) verpflichten die Vertragsstaaten nicht zwingend, diese Funktionen zu trennen. Es hat im Gegenteil bedeutende Vorteile, wenn sie von einer einheitlichen Instanz wahrgenommen werden, insbesondere bei kleineren Straftaten, welche die Mehrheit der Jugendstraffälle ausmachen.

Kinder von Minderheiten (59-60)

Empfehlungen des Ausschusses:

60. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, Untersuchungen über Kinder von Roma und Fahrenden durchzuführen, um so deren Situation zu erfassen. Des weiteren sollen politische Massnahmen und Programme entwickelt werden, um den sozialen Ausschluss und die Diskriminierung dieser Kinder zu verhindern. Auch soll diesen Kindern ermöglicht werden, in den vollständigen Genuss ihrer Rechte zu kommen, was den Zugang zu Bildung und Gesundheitsdiensten mit einschliesst.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Nichts betreffend die Empfehlungen.

Was wurde nicht erfüllt?

- Es sind uns keine Massnahmen und Programme bekannt, um die Gefahr des sozialen Ausschlusses und der Diskriminierung von Kindern von fahrenden Eltern möglichst gering zu halten.



Was steht auf der politischen Agenda?

- Die Vernehmlassung zum Bericht über die Situation von Fahrenden in der Schweiz und Ratifizierung des ILO-Übereinkommens 169 ist abgeschlossen. Der Bundesrat sieht nicht vor, das ILO-Übereinkommen 169 zu ratifizieren.

C8. Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (61)

Empfehlungen des Ausschusses:

61. Der Ausschuss ermutigt den Vertragsstaat, die Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie sowie den Einbezug von Kindern in bewaffnete Konflikte zu ratifizieren und umzusetzen.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur KRK für den Einbezug von Kindern in bewaffnete Konflikte.

Was steht auf der politischen Agenda?

- Ratifizierung des Fakultativprotokolls zur KRK betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und Änderung der Strafnorm über den Menschenhandel (Art. 196 StGB).

C9. Bekanntmachung der Berichtsdokumente (62)

Siehe dazu auch (19-20)

Empfehlungen des Ausschusses:

62. Im Geiste von Artikel 44(6) der Konvention empfiehlt der Ausschuss, den Erstbericht und die vom Vertragsstaat vorgelegten schriftlichen Antworten einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Veröffentlichung des Berichts sollte zudem zusammen mit den relevanten Zusammenfassungen und den vom Ausschuss verabschiedeten Schlussbemerkungen erfolgen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss dem Vertragsstaat, auch die von ihm erstellte Zusammenfassung des Staatenberichts einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses Dokument sollte breit gestreut werden, um Diskussionen über die Konvention und eine Sensibilisierung für diese, deren Umsetzung und die laufende Überprüfung derselben innerhalb der Regierung und der breiten Öffentlichkeit – einschliesslich der NGOs - zu erzielen.

Was wurde bis anhin erreicht?

- Die Berichtsdokumente sind per Internet zugänglich: www.admin.ch und www.humanrights.ch

Was wurde nicht erfüllt?

- Aktive Kommunikationspolitik des Bundes im Parlament und in der Öffentlichkeit



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

Was steht auf der politischen Agenda?

- Nichts.

Was sollte aus Sicht des Netzwerks dringend angegangen werden?

- Unterstützung einer kinderpolitischen Publikation der NGOs im bisherigen Umfang.
- Veröffentlichung des Staatenberichtes und des Schattenberichts der NGOs zur Kinderrechtskonvention sowie der abschliessenden Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses im Bundesblatt.



Quellenverzeichnis

Einleitung

- ¹ **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**, in Kraft getreten für die Schweiz am 26. März 1997. http://www.eda.admin.ch/sub_dipl/g/home/arti/report/rapun/child.html
- ² **Erster Bericht der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes**, Bern 1. November 2000. http://www.eda.admin.ch/sub_dipl/g/home/arti/report/rapun/child.html
- ³ **Swiss NGO-Report**, Kommentar zum Bericht der Schweizerischen Regierung an den UNO-Kinderrechtsausschuss (2000) http://www.unicef.ch/update/d/aktuell/pressemitteilungen/2002/2002_05_23.shtml
- ⁴ **Schlussbemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes: Schweiz** 07/06/2002, http://www.eda.admin.ch/sub_dipl/g/home/arti/report/rapun/child.html
- ⁵ **Kinderrechte in der Schweiz: Was muss die Schweiz tun? Zehn Prioritäten zum Handeln!**, Stand 7. November 2005, Netzwerk Kinderrechte Schweiz, http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/index.php?l=de-CH&t=tagung_dossier
- ⁶ **Fachtagung des Netzwerks** in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen vom 7. November 2005: „Die Kinderrechte in der Schweiz. Was muss die Schweiz tun? Zehn Prioritäten zum Handeln“ http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/index.php?l=de-CH&t=tagung_dossier

Gesetzgebung (9-10)

- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Stand 24. September 2002), http://www.admin.ch/ch/d/sr/312_5/index.html
- Mit Beschluss vom 27. Juni 2001 hat der Bundesrat das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, über die Vorentwürfe zu einer Schweizerischen Strafprozessordnung (im folgenden auch VE StPO) und zu einem Bundesgesetz über das Schweizerische Jugendstrafverfahren (im folgenden auch VE JStrV) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Resultate dieser Vernehmlassung siehe: www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/832/Ergebnisse_d.pdf
- **Motion Wyss 00.3400**: Bessere politische Beteiligung von Jugendlichen.
- **Motion Janiak 00.3469**: Rahmengesetz für eine nationale Kinder- und Jugendpolitik

Koordination (11-14)

- A/Res/S-27/2 „A world fit for children“, 11. Oktober 2002
- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Kinder: **Nationaler Aktionsplan für ein kindergerechtes Deutschland 2005 – 2010**, Januar 2005
- Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz: Ein kindergerechtes Österreich, **Nationaler Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen, Wien**, November 2004
- **Interpellation 05.3126 Chiara Simoneschi-Cortesi**: Nationale Aktionspläne zu Kinderrechten und Kinderschutz
- **Motion 03.3599 Fehr Jacqueline**: Bundesamt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Grundlagen für eine schweizerische Kindern- und Jugendpolitik (2000), Positionspapier der Eidg. Kommission für Jugendfragen http://www.bsv.admin.ch/fam/grundlag/jugendpolitik/ekkj/d/publikationen_berichte.htm



Überwachungsstrukturen (15-16)

- A/Res/48/134, Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte
- CRC/GC/2002/2, **General Comment No. 2 (2002)**, The role of independent national human rights institutions in the promotion and protection of the rights of the child, 15. November 2002
- Parlamentarische Initiative 01.461 Vreni Müller-Hemmi: Eidgenössische Kommission für Menschenrechte
- **Parlamentarische Initiative 01.463 Eugen David:** betr. Eidgenössische Kommission für Menschenrechte
- **Postulat 02.3394 Aussenpolitische Kommission SR,** betr. Eidgenössische Kommission für Menschenrechte
- Erika Schläppi: Bericht über Möglichkeiten für die Schaffung einer nationalen Menschenrechtsinstitution

Datenerhebung (17-18)

- **Nationales Forschungsprogramm NFP 52** „Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im gesellschaftlichen Wandel“: <http://www.nfp52.ch>

Schulung und Bekanntmachung der Konvention (19-20)

- Erster Bericht der Schweizerischen Regierung zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, Bern 1. November 2000.
http://www.eda.admin.ch/sub_dipl/g/home/arti/report/rapun/child.html
- UNO-Aktionsprogramm für Menschenrechtsbildung 2005-2007
http://www.humanrights.ch/cms/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=463&idart=2324&m=&s=&zur=463
- **2005 Europäisches Jahr der politischen Bildung**, Europaratsratspapier: Empfehlung Nr. 12/2002; Project on „Education for Democratic Citizenship“; Guidelines for teacher, training in EDC
- Bildungsangebot für die Mittelstufe der pro juventute: Kinder lernen ihre Rechte kennen Die UNO-Kinderrechtskonvention in unserem Alltag
http://www.projuventute.ch/d/angebot/index_kinderrechte.html

Nichtdiskriminierung (21-23)

- **Motion 01.3592 Vermot-Mangold:** Aufenthaltsregelung für Jugendliche „sans papiers“
- International Labour Organisation (ILO), Übereinkommen 169 eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, am 5. September 1991 in Kraft getreten.

Übergeordnetes Wohl (24-25)

- Médiation en Europe: **Echanges sur les pratiques / Master Européen en Médiation**, Institut Universitaire Kurt Boesch, Octobre 2002
- **Motion 03.3235 Leuthard Doris:** Kindeswohl und Haager Übereinkommen
- **Motion 03.3214 Vermot-Mangold Ruth-Gaby:** Haager Übereinkommen über internationale Kindesentführungen. Schutz der Kinder.
- **Postulat 04.3367 Vermot-Mangold Ruth-Gaby:** Wirksamer Schutz bei Kindesentführungen durch einen Elternteil.



Achtung vor der Meinung des Kindes (26-27)

- Unicef Schweiz (Hrsg.) (2003): **Den Kindern eine Stimme geben. Partizipation der Kinder und Jugendlichen in der Schweiz.** Studie in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Institut der Universität Zürich. Bezug: Unicef Schweiz, Zürich.
- **Postulat 04.3250 Wehrli Reto:** Elterliche Sorge. Gleichberechtigung.

Körperliche Züchtigung (32-33)

- Schöbi, D. & Perrez, M.: **Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz.** Eine vergleichende Analyse des Bestrafungsverhaltens von Erziehungsberechtigten 1990 und 2004. Universität Fribourg, 2004.
- **Pa. Iv. 00.419 Vermot-Mangold und Ruth-Gaby:** Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft
- **Motion 96.3176 Kommission für Rechtsfragen:** Rechtliches Verbot der Körperstrafe und erniedrigender Behandlung von Kindern

Betreuungseinrichtungen für Kinder erwerbstätiger Eltern (34-35)

- Lanfranchi, Andrea / Schrottmann, Ria Elisa (Hrsg.) (2004): **Kinderbetreuung ausser Haus – eine Entwicklungschance.** Haupt Verlag, Bern, Stuttgart, Wien.
- United Nations Committee on the Rights of the Child, **Day of Discussion: Implementing Child Rights in Early Childhood**, 17 September 2004, Recommendations
- OECD: *Bébé et employeurs, comment réconcilier travail et vie de famille*, Volume 3, 2004.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen/Staatsinstitut für Frühpädagogik München : **Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung**, Beltz Verlag 2003.
- Tietze, Wolfgang/Viernickel, Suanne (Hrsg): *Pädagogische Qualitäten in Tageseinrichtungen für Kinder*, ein nationaler Kriterienkatalog, 2. Auflage, Beltz Verlag, 2003
- Anfrage 04.1158, Fehr Jaqueline: *Betreuungsgutschriften*.
- Pa. Initiativen 91.411 Fankhauser Angeline: *Leistungen für die Familie*,
- 00.436 Fehr Jacqueline und 00.437 und Meier-Schatz Lucrezia, *Ergänzungsleistungen für Familien, Tessinermodell*
-

Pflegekinder und Kinder in Betreuungseinrichtungen

- **Die UNO-Kinderrechtskonvention und ihre Umsetzung in der ausserfamiliären Erziehung;** Eine Arbeitshilfe; Herausg.: FICE, Internationale Gesellschaft für Erzieherische Hilfen, November 2001.
- **Recommandation Rec(2005)5 du Comité des Ministres aux Etats membres relative aux droits des enfants vivant en institution** (adopté par le Comité des Ministres le 16 mars 2005)
- *Le placement familial de la pratique à la théorie;* Myriam David, Ed. Dunod 2004

Adoption (36-37)

- Haager Übereinkommen vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
<http://www.bundeszentralregister.de/bzaa/adop007.html>
- **Adoption von Kindern aus fremden Kulturen,** Herausg.: Marie Meierhofer-Institut für das Kind ; Schweizerische Fachstelle für Adoption ; Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes ; April 2003



- **Handbuch Adoption, ein Nachschlagewerk für Behörden und Fachpersonen;** Herausg.: Schweizerische Stiftung des Internationalen Sozialdienstes; Schweizerische Fachstelle für Adoption; Terre des Hommes
- **Postulat 05.3138 Hubmann Vreni:** Bericht über die Adoptionen. Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Adoptionen in der Schweiz vorzulegen.
- **Motion 05.3135 Hubmann Vreni:** Herabsetzung des vorgeschriebenen Alters für adoptionswillige Eltern und Reduktion der verlangten Ehedauer (Änderung von Art. 264 a ZGB).
- **Motion 05.3137 Hubmann Vreni:** Qualitätssicherung bei den Adoptionsvermittlungstellen.

Missbrauch und Verwahrlosung/Gewalt (38-39)

- Arbeitsgruppe Kindesmisshandlung: "Kindesmisshandlungen in der Schweiz". **Schlussbericht zuhanden des Vorstehers des Eidgenössischen Departementes des Innern.** Bern, 1995.
- **Pa. Iv. 00.419 Vermot-Mangold und Ruth-Gaby:** Schutz vor Gewalt im Familienkreis und in der Partnerschaft.
- Laufendes NFP 52 Projekt zum Thema „**Häusliche Gewalt aus Sicht von Kindern und Jugendlichen**“, Dr. Corinna Seith, Pädagogisches Institut, Universität Zürich

Gesundheit von Kindern und Jugendlichen (40-41)

- Institut universitaire de médecine sociale et préventive Lausanne / Institut für Psychologie Universität Bern / Sezione sanitaria Bellinzona (Ed.) (2003): **Gesundheit und Lebensstil 16- bis 20-Jähriger in der Schweiz. Studie SMASH 2002.** Swiss Multicenter Adolescent Study on Health, Lausanne 2003.
Elektronische Version: www.umsa.ch
- Kocher, Gerhard / Oggier, Willy (Hrsg.) (2004): **Gesundheitswesen Schweiz 2004-2006. Eine** aktuelle Übersicht. Verlag Hans Huber, Bern, Göttingen, Toronto, Seattle.
- Schmid, Holger / Delgrande Jordan, Marina / Kuntsche, Emmanuel N. / Kuendig, Hervé (2003): **Trends im Konsum psychoaktiver Substanzen von Schülerinnen und Schülern in der Schweiz.** Lausanne: Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA.
- Schmid, H., Gaume, J., Annaheim, B., Kuntsche, E. N., Kuendig, H., & Delgrande Jordan, M. (2004). **Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Schülerinnen und Schülern. Entwicklungen, Trends und internationale Vergleiche.** Lausanne: Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA. (*HBSC-Studie: Health Behaviour in School-Aged Children*)
- Quelle Umfrage Female Genital Mutilation: **Mädchenbeschneidung in der Schweiz.** Umfrage bei Schweizer Hebammen, Gynäkologen/innen, Pädiatern/innen und Sozialstellen. Schweizerisches Komitee für UNICEF, Zürich 2005.
- **04.476 Pa.Iv. Gutzwiller Felix:** Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen
- **04.476 Pa.Iv. Gutzwiller Felix:** Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen
- **02.3240 Ip. Meier-Schatz Lucrezia:** Kinder als Strassenverkehrsoffer
- **04.3815 Mo. Vaudroz René:** Jugend und Sport. Jährliche Unterstützung von 2006-2008:



Krankenversicherung (44-45)

- **Motion 03.3586 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (02.2028) (SGK-N):** Harmonisierung der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos und Ablehnung durch den Ständerat am 16. März 2005
- Motion 05.3220 Stephan Rossini: Nationale Armutskonferenz
- Postulat 04.3503 Brigitte Häberli-Koller: Verschuldensprävention bei Jugendlichen

Lebensstandard/Sozialhilfe (46-47)

- UNICEF, **Child Poverty in Rich Countries 2005**, Innocenti Research Center, 2005
- EKFF: **Kinder- und Familienzulagen in der Schweiz**, Untersuchung im Hinblick auf eine Neuorientierung, Bern, Juli 2002
- EKFF: Abklärungen zu einem gesamtschweizerischen System von Familien-Ergänzungsleistungen, Bern, April 2002
- EKFF: **Modelle des Ausgleichs von Familienlasten**, eine Datengestützte Analyse für die Schweiz, Bern, 2000
- Bauer, Tobias / Strub, Silvia / Stutz, Heidi (2004): **Familien, Geld und Politik**. Von den Anforderungen an eine kohärente Familienpolitik. Verlag Rüegger, Zürich/Chur.
- Suter, Christian / Renschler, Isabelle / Joye, Dominique (Hrsg.) (2004): **Sozialbericht 2004**. Reihe „Gesellschaft Schweiz“, herausgegeben vom Schwerpunktprogramm ZUKUNFT SCHWEZ. Seismo Verlag, Zürich.

Ausbildung (48-49)

- Schweiz. Konferenz der EDK (Hrsg.): **HarmoS – Harmonisierung der obligatorischen Schule**. www.edk.ch/d/EDK/Geschaefte/framesets/mainHarmoS_d.html, Download 5.6.05
- Schweizerische UNESCO-Kommission (Hrsg.): **Weltdekade Bildung für nachhaltige Entwicklung, 2005 – 2014**. www.unesco.ch/work-d/bildung_weltdekade_frame.htm, Download 5.6.05

Flüchtlinge, Asyl suchende Kinder und unbegleitete Kinder (50-53)

- Bundesamt für Migration, 2. Monitorbericht Nichteintretensentscheid NEE vom 27.1.2005
- Separated Children in Europe Programme: **Statement of Good Practice**, Third edition 2004
- Schweizerische Flüchtlingshilfe, www.osar.ch

Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch (52-53)

- 1. Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen in Stockholm (August 1996) und 2. Weltkongress von Yokohama (Dezember 2001) (The Stockholm Declaration and Agenda for Action/Yokohama Global Commitment)
- **02.452 Pa. Iv. Aeppli Wartmann Regine:** Kinderpornographie im Internet. Zentrale Ermittlung und Strafverfolgung
- **03.424 Pa. Iv. Abate Fabio:** Sexuelle Handlungen mit Kindern. Erhöhung des Strafmasses gemäß Artikel 187 StGB.
- **04.3029 Pa. Iv. Freysinger Oskar:** Verurteilung wegen Pädophilie. Keine Streichung aus dem Strafregister.
- **04.473. Pa. Iv. Darbellay Christophe:** Pädophile Straftäter. Verbot der Ausübung von Berufen mit Kindern.



- **Pa. Iv. 03.430 Jean-Paul Glasson:** Organisiertes Verbrechen an Kindern ist ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit
- **Pa. Iv. 01.3196: Regine Aepli-Wartmann:** Kinderpornografie im Internet: Zentrale Vermittlung und Strafverfolgung
- **Fakultativprotokoll (Zusatzprotokoll) vom 25. Mai 2000** zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Kinder von Minderheiten

- International Labour Organisation (ILO), Übereinkommen 169 eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, am 5. September 1991 in Kraft getreten.

Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

- Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c0_107_1.html
- Zusatzprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Kinderhandel, die Kinderprostitution und Kinderpornographie
<http://www.ohchr.org/french/law/crc-sale.htm>

Trogen, 5. April 2006